

An die
Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 23.02.2023

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und
Gleichstellung
am Mittwoch, dem 08.03.2023, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft
und Gleichstellung

am Mittwoch, 08.03.2023, um 09:00 Uhr,

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf**

Tagesordnung:

- 1** Bestellung einer Schriftführerin und ihrer Stellvertretung **028/2023**
- 2** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 "Each For Equal" - Worte zum Internationalen Frauentag **029/2023**
- 5 Bericht des Jobcenters zum Arbeitsmarkt im Kreis **006/2023**
Warendorf
- 6 Sachstand Bürgergeld **007/2023**
- 7 Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2023 für das **008/2023**
Jobcenter Kreis Warendorf

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Elisabeth Hollenhorst
Vorsitzende

Dr. Ansgar Seidel

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Jobcenter	Nr. 028/2023
--	------------------------

Betreff:

Bestellung einer Schriftführerin und ihrer Stellvertretung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung Berichterstattung: Frau Elisabeth Hollenhorst	08.03.2023

Beschlussvorschlag:

Frau Dr. Anna Arizzi Rusche wird als Schriftführerin für den Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung für die laufende Wahlperiode bestellt.

Sie wird vertreten durch die übrigen Dezernatsleitungen.

Erläuterungen:

Gemäß § 25 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf bestellen die Ausschüsse auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer/eine Schriftführerin und dessen/deren Vertreter/in. Der Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung bestellte mit Beschluss vom 03.02.2021 Frau Brigitte Klausmeier zur Schriftführerin. Durch das Ausscheiden von Frau Klausmeier aus dem Dienst des Kreises Warendorf muss eine neue Schriftführerin/ein neuer Schriftführer und dessen/deren Vertreter/in bestellt werden.

Der Schriftführer/die Schriftführerin kann sich eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Kreisverwaltung zur Protokollführung bedienen.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Gleichstellungsbeauftragte	Nr. 029/2023
---	------------------------

Betreff:

"Each For Equal" - Worte zum Internationalen Frauentag

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung Berichterstattung: Gleichstellungsbeauftragte Katrin Diekhoff	08.03.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Warendorf, Frau Katrin Diekhoff, macht auf das Motto des diesjährigen Internationalen Frauentages, „Each For Equal“, aufmerksam und erläutert kurz dessen Umsetzung in ihrem Aufgabenbereich.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Jobcenter	Nr. 006/2023
--	------------------------

Betreff:

Bericht des Jobcenters zum Arbeitsmarkt im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung Berichterstattung: Dr. Ansgar Seidel	08.03.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Leiter des Jobcenters berichtet mündlich über aktuelle Entwicklungen im Kreis Warendorf, u.a. zu

- Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften
- Arbeitslosenquote nach Rechtskreisen
- Integration in Arbeit
- Qualifizierungen
- Ukrainischen Leistungsberechtigten im SGB II.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Jobcenter	Nr. 007/2023
--	------------------------

Betreff:

Sachstand Bürgergeld

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung Berichterstattung: Ilona Schlicker / Susanne Beier	08.03.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

I. Einführung

Das Bürgergeld-Gesetz ist am 20.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Neuregelungen treten zum 01.01.2023 und zum 01.07.2023 in Kraft.

Eine Unterscheidung nach Arbeitslosengeld II und Sozialgeld entfällt. Die Jobcenter haben nach der Übergangsvorschrift des § 65 SGB II Zeit bis zum 30.06.2023, um alle Vordrucke, Bescheide und Formulare anzupassen. Bisher konnten bereits die Antragsvordrucke, entsprechende Anlagen sowie die Hinweise und Belehrungen an die neuen Vorgaben angepasst werden.

Das Jobcenter Kreis Warendorf hatte sich gut auf die Umstellung auf das Bürgergeld vorbereitet, sodass die neuen erhöhten Regelsätze pünktlich ausgezahlt wurden. Sowohl in persönlichen Beratungsgesprächen als auch über die jobcentereigene Homepage werden die Bürgerinnen und Bürger informiert. Ein erhöhtes Anfrageaufkommen zum Bürgergeld konnte nicht festgestellt werden, dennoch gibt es natürlich offene Rechtsfragen. Als Beispiel kann man hier die praktische Umsetzung der neu eingeführten Bagatellgrenze nennen.

Eine Reihe von Änderungen aufgrund des Bürgergeldes sind zum 01.01.2023 in Kraft getreten, sie berühren in erster Linie den Bereich der passiven Leistungen. Zum 01.07.2023 treten weitere Änderungen in Kraft, die überwiegend Auswirkungen auf den Bereich der aktivierenden Leistungen haben. Daher soll der Schwerpunkt in der Sitzung am 8. März auf den Änderungen für das Sachgebiet passive Leistung liegen. Die Sachgebietsleiterin Ilona Schlicker wird die für ihr Sachgebiet wichtigsten Neuerungen mündlich erläutern. Außerdem wird die Leiterin des Sachgebiets aktivierende Leistungen, Susanne Beier, die neuen Sanktionierungsregelungen erläutern. In der Sitzung am 16. Mai wird der Schwerpunkt dann auf den weiteren Änderungen für den Bereich der Arbeitsvermittlung liegen.

Schriftlich werden bereits nachstehend die wesentlichen Änderungen für beide Bereiche dargestellt, um eine umfängliche Information und natürlich auch Rückfragen zu ermöglichen:

II. Änderungen im Bereich der Passiven Leistungen

Regelungen, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten sind:

Erhöhung der Regelsätze

Regelbedarfsstufe	2023	+/-
1 (Alleinstehende)	502 €	+ 53 €
2 (Partner)	451 €	+ 47 €
3 (18-24 Jahre)	402 €	+ 42 €
4 (14-17 Jahre)	420 €	+ 44 €
5 (6-13 Jahre)	348 €	+ 37 €
6 (0-5 Jahre)	318 €	+ 33 €

§ 12 SGB II Vermögen

Die Vorschrift über das zu berücksichtigende Vermögen wurde komplett überarbeitet:

In Absatz 1 erfolgt eine Klarstellung von nicht zu berücksichtigendem Vermögen:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der BG lebende erwerbsfähige Person
- für die Altersvorsorge bestimmte Verträge sind künftig vollständig geschützt,
- bei Selbstständigen gilt eine Altersvorsorge, unabhängig von der Anlageform in angemessener Höhe (in Abhängigkeit zur Rechengröße der RV) als geschützt
- geschützt ist künftig ein selbstgenutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 qm oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 qm.

Mit dem neuen Absatz 2 wird ein einheitlicher Vermögensfreibetrag von 15.000 € für jede Person der Bedarfsgemeinschaft eingeführt. Auch ist nun die Übertragung von nicht ausgeschöpften Freibeträgen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft möglich. Bislang galten altersabhängige Grundfreibeträge, wie z.B. 150 € pro Lebensjahr, min. 3.100 € max. =10.500 €

Die Einführung einer einjährigen Karenzzeit für Vermögen mit Absatz 3, in der nicht erhebliches Vermögen geschützt ist, lehnt an die bisherigen Regelungen der Sozialschutzpakete an. Gemäß der Übergangsregelung im § 65 SGB II sind Zeiten des Leistungsbezuges vor dem 01.01.2023 nicht auf die Karenzzeit anzurechnen.

In Abs.4 erfolgt die Erläuterung zum erheblichen Vermögen. Der Vermögensfreibetrag innerhalb der Karenzzeit beträgt 40.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere, in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person.

Der letzte Absatz 6 widmet sich den Fällen, in denen SGB II Leistungen nur für 1 Monat zu erbringen sind (z.B. aufgrund Energiekostennachzahlungen oder Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial). Für diesen Personenkreis gilt keine Karenzzeit, d.h. es gelten die normalen Vermögensfreigrenzen gem. Abs. 2 (15.000 € je Person). Auch in diesen Fällen ist eine Selbstauskunft dem Antrag beizufügen.

§ 12a SGBII Vorrangige Leistungen

In der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 besteht seitens der Leistungsberechtigten keine Verpflichtung mehr, vorzeitiges Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen.

§ 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Ab dem 01.01.2023 gilt nun eine einjährige Karenzzeit ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden. Karenzzeit bedeutet, dass innerhalb dieses einen Jahres die tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft berücksichtigt werden. Die Karenzzeit gilt nur für die Kosten der Unterkunft, nicht für die Kosten der Heizung. Zeiten des Leistungsbezuges vor dem 01.01.2023 bleiben unberücksichtigt.

Die Karenzzeit gilt nur für die bei Beginn der Karenzzeit bewohnte Wohnung. Das bedeutet, wenn die Bedarfsgemeinschaft umzieht, endet automatisch die Karenzzeit.

Eine Besonderheit wurde bei den Heizkosten geregelt, um Fehlanreize zu vermeiden. Heizkosten werden jeweils zunächst in voller Höhe als Bedarf anerkannt. Da aber keine Karenzzeit für die Heizkosten eingeräumt wird, sind die tatsächlichen Heizverbräuche in jedem Einzelfall sofort bzw. nach jeder Jahresabrechnung mit den angemessenen Heizverbräuchen gegenüberzustellen.

§§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II Leistungsminderungen

Der Begriff Sanktionen wurde ausgetauscht. Änderungen in Bezug auf die Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II greifen erst zum 01.07.2023, da die Eingliederungsvereinbarung ab dem 01.07.2023 sukzessive durch einen Kooperationsplan ersetzt wird.

§ 31 a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Es erfolgt eine grundlegende Änderung der Rechtsfolgen, die in gestaffelter Form wirksam werden. Zukünftig werden Pflichtverletzungen nach § 31 wie folgt geahndet:

1. Pflichtverletzung – 10 % des maßgebenden Regelsatzes (z.B. 50,20 €)
2. Pflichtverletzung – 20% des maßgebenden Regelsatzes (z.B. 100,40 €)
3. jede weitere Pflichtverletzung – 30% des maßgebenden Regelsatzes

Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

Die bisher verschärften Rechtsfolgen für U25 werden mit Absatz 2 komplett gestrichen, die maximale Höhe der Leistungsminderungen wird auf 30 % des maßgebenden Regelsatz begrenzt.

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

Meldeversäumnisse sind künftig mit 10 % des maßgebenden Regelsatzes für 1 Monat zu ahnden.

§ 37 Antragserfordernis

Aufgrund der Energiekrise wenden sich Personen an das Jobcenter, die für einen Monat hilfebedürftig werden, z.B., weil eine Heizkostennachforderung nicht mehr ohne Unterstützung gezahlt werden kann oder weil die Versorgung mit Brennstoffen die finanziellen Möglichkeiten überfordert.

Laut § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Dies gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

§ 40 SGB II Anwendung von Verfahrensvorschriften

Mit dem neuen Abs.1 wird eine Bagatellgrenze von 50 € eingeführt. Diese gilt, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergäben.

Die Übergangsregelung des 65 Abs. 7 SGB II regelt, dass die Bagatellgrenze bei Entscheidungen ab dem 01.01.2023 anzuwenden ist. Der Zeitraum, den die endgültige Entscheidung umfasst, ist unerheblich.

Die nachstehenden Regelungen treten erst zum 01.07.2023 in Kraft.

§ 11 SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen

In Absatz 1 erfolgt zunächst eine Klarstellung bezüglich der Ausnahme vom zu berücksichtigenden Einkommen.

Neu ist hingegen die Regelung des Absatzes 2 wonach Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen. So werden z.B. Steuererstattungen oder Weihnachtsgeld künftig nur noch im Monat des Zuflusses als Einkommen berücksichtigt, darüber hinaus gilt ein Rest als Vermögen.

Allerdings gilt diese Regelung des Absatzes 2 nicht bei einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme. Hier verbleibt es bei einer Verteilung auf 6 Monate ab dem Zuflussmonat, sollte der Anspruch im Zuflussmonat entfallen (z.B. NZ v. Kindergeld für Zeiträume, in denen kein EA möglich ist)

§ 11a SGB II Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Aufwandsentschädigungen und Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind bis zu 3.000 € jährlich anrechnungsfrei, Mutterschaftsgeld ist künftig nicht mehr anzurechnen und Erbschaften sind künftig im Monat des Zuflusses nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen, sondern werden ab dem Folgemonat dem Vermögen zu geschlagen

Neu ist ab 01.07.2023 auch, dass Einkommen aus Ferienjobs künftig komplett anrechnungsfrei sind, bisher galt eine Obergrenze von 2400 € pro Kalenderjahr.

§ 11b Absetzbeträge

Um Anreize für Beschäftigungsaufnahmen zu geben wird zum 01.07.2023 ein neuer Grundfreibetrag in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV (aktuell 520 €) eingeführt und zwar für:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die:

- eine förderfähige Ausbildung (BAB o. BAföG) absolvieren
- einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst nachgehen oder
- Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender- oder berufsbildender Schulen, außerhalb der Ferien,
- Dies gilt auch nach dem Besuch der allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum Ablauf des 3. Monats nach Beendigung der Schulausbildung (gilt nicht für Ferienjobs- s. hierzu § 11a Abs.7)

Zusätzlich gelten ab dem 01.07.2023 für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind neue, höherer Erwerbstätigenfreibeträge, und zwar:
GfB 100 € bis 520 € = 20 %, 520 € bis 1000 € = 30 % und bis 1200/ 1500 € = 10%

Bisher galt ein einheitlicher Grundfreibetrag von 100 €, darüber hinaus weitere 20 % bei Bruttoeinkünften zwischen 100,01 € und 1000 € weitere 10 % bei Bruttoeinkünften zwischen 1000,01 und 1200 € und sofern minderjährige Kinder vorhanden sind beträgt die Grenze 1500 €

§ 42a SGB II Darlehen

Ab 01.07.2023 ist eine Aufrechnung von Darlehen max. in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelbedarfs möglich.

III. Änderungen im Bereich der aktivierenden Leistungen

Änderungen, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten sind

Der sogenannte **Vermittlungsvorrang** (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit) ist aufgehoben. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ohne Berufsabschluss sind Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung als erforderlich, und somit prioritär, anzusehen (§3 SGB II).

Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet. Ziel der Förderung "Teilhabe am Arbeitsmarkt" nach § 16i SGB II ist es, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen. Mittel- bis langfristiges Ziel ist, Übergänge in ungeforderte Beschäftigung zu erreichen.

Die **Sonderregelung des § 53a SGB II** entfällt (bislang galt, dass ELB, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos).

Änderungen die zum 01.07.2023 in Kraft treten:

Der **Kooperationsplan** (§ 15 SGB II) ersetzt die formale bisherige Eingliederungsvereinbarung. In dieser waren die Unterstützungsleistungen des

Jobcenters sowie die Bemühungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in zur Eingliederung in Arbeit in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter Benennung der Rechtsfolgen festgeschrieben. Der Kooperationsplan ist der „rote Faden“ für die Arbeitssuche und wird in verständlicher Sprache gemeinschaftlich von Jobcenter-Beschäftigten und Bürgergeld-Beziehenden erarbeitet. Er enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Er wird bis schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung ablösen. Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.

Ist ein Abschluss oder eine Fortschreibung des Kooperationsplans nicht möglich, soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein **Schlichtungsverfahren** eingeleitet werden. Dies wird durch unbeteiligte und nicht weisungsgebundene Personen durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn (§ 15a SGB II).

Bürgergeld-Beziehende können zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit die **ganzheitliche Betreuung** (Coaching) als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann auch aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen. Die Durchführung ist durch das JC oder durch einen beauftragten Dritten möglich (§ 16k SGB II).

Die Voraussetzungen der **Erreichbarkeit** (§ 7b SGB II) wurden auf moderne Lebensformen angepasst: Ein Leistungsanspruch besteht, wenn ELB sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten. Hierbei ist der nähere Bereich folgendermaßen definiert: wenn ELB einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand erreichen können. Hierzu zählt auch das grenznahe Ausland.

Anreize für die **Weiterbildung**:

- Die seit dem 01.08.2016 geltenden Regelungen zur **Weiterbildungsprämie** werden entfristet (wer eine Weiterbildung mit Abschluss absolviert, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie, 1.000 bzw. 1.500 €). Zusätzlich gibt es ein monatliches **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro. Dies erhalten auch erwerbstätige Personen im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes (§ 16 SGB II i.V.m. §87a SGB III).

- Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro. Dies kommt für folgende Maßnahmen: Weiterbildung von mind. 8 Wochen (ohne Abschluss), Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Vorphase des assistierten Ausbildung flex, Förderung schwer zu erreichender junger Menschen i. S. § 16h SGB II.

- Es besteht die Möglichkeit, **mehr Zeit zum Lernen** zu bekommen. Das Nachholen eines Berufsabschlusses kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden (§ 16 SGB II

i.V.m. §§ 87a, 180 SGB III). Bislang musste der Abschluss in einer um ein Drittel verkürzten Zeit erfolgen.

- Wer **Grundkompetenzen** benötigt, zum Beispiel bessere Lese-, Mathe- oder IT-Kenntnisse, kann diese im Rahmen von geförderten Weiterbildungen nachholen, da auch Wissen vermittelt werden kann, welches überwiegend dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht (§ 16 SGB II i.V.m. § 180 SGB III).

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Jobcenter	Nr. 008/2023
--	------------------------

Betreff:

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2023 für das Jobcenter Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung Berichterstattung: Dr. Ansgar Seidel / Susanne Beier	08.03.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Dr. Anna Arizzi Rusche	17.03.2023

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 050210 050220	Bez. Grundsicherung für Arbeitssuchende Werkcampus
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 06 und 15	Bez. Kostenerstattung und Tranferauf- wendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2023 für das Jobcenter Kreis Warendorf wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Das vorliegende Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2023 für das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf stellt Transparenz zu den geschäftspolitischen Aufgaben und Zielen her, beschreibt die Strategien zur Erreichung der Ziele unter Beachtung der Wirkung und Wirtschaftlichkeit und legt somit den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente fest. Dabei werden die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen im Kreis Warendorf, die die Arbeit des kommunalen Jobcenters beeinflussen, dargestellt. Darüber hinaus dient es der Information der Arbeitsmarktpartner und unterstützt die Netzwerkarbeit. Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm wirkt aber auch auf die interne Steuerung und soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Orientierung geben.

Die zentralen Inhalte des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms 2023 sind in den nachstehenden Eckpunkten festgehalten.

Eckpunkte des AMP

I. Finanzielle und personelle Rahmenbedingungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf stehen im Jahr 2023 voraussichtlich folgende Mittel aus den Bundeszuweisungen zur Verfügung:

- Verwaltungsbudget 13.900 T €
- Eingliederungstitel 11.100 T €

Die Eingliederungsleistungen verteilen sich erneut auf die zwei Produkte: „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und „Werkcampus“.

Für den Eingliederungstitel besteht eine vorläufige Zuweisung des Bundes i. H. v. rund 11.100 T € (Ziffer 6 Teilergebnisplan) für das Jahr 2023. Abzüglich des prognostizierten Umschichtungsbetrags in Höhe von rund 2.100 T € in das Verwaltungsbudget des Bundes ergibt sich ein Budget in Höhe von rund 9.000 T €.

Die prognostizierten Aufwendungen für den Werkcampus von rund 970 T € werden vollumfänglich mit dem Bund über den Eingliederungstitel abgerechnet. Für weitere Eingliederungsmaßnahmen stehen somit im Jahr 2023 rund 8.000 T € zur Verfügung.

2. Personelle Rahmenbedingungen

Für das Jahr 2023 sind im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf 208,0 Vollzeitäquivalente vorgesehen. Diese Gesamtkapazität beinhaltet 188,0 Vollzeitäquivalente für die Sachgebiete „aktivierende Leistungen“, „passive Leistungen“ sowie „Verwaltung“. Weitere 9,5 Vollzeitäquivalente sind für den Bereich „Bildung und Teilhabe“ vorgesehen. Die Unterhaltsheranziehung SGB II ist mit 6 Vollzeitäquivalenten im Sozialamt angesiedelt und für die IT-Fachbetreuung und Digitalisierung (z. B. Etablierung Fachanwendung) sind 4,5 Vollzeitäquivalente eingeplant.

II. Einführung Bürgergeld

Das Arbeitslosengeld II wurde zu Beginn des Jahres 2023 durch das Bürgergeld abgelöst.

Die Ressourcen und Potenziale der Leistungsberechtigten sowie die Unterstützung für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt, die bereits in den letzten Jahren im Mittelpunkt der Arbeit des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf standen, werden auch im Bürgergeld in den Blick genommen.

Die neuen Regelungen des Bürgergeldes werden in zwei Stufen - zum 1. Januar 2023 und zum 1. Juli 2023 - in Kraft treten.

Zum 01. Januar 2023 wurde neben einer Erhöhung der Regelsätze eine Karenzzeit für die Überprüfung des Vermögens und der Angemessenheit der Wohnung eingeführt. Das Schonvermögen wurde erhöht und die vom Bundesverfassungsgericht im November 2019 angemahnten Änderungen zu Leistungsminderungen gesetzlich eingeführt.

Das Förderinstrument nach § 16i SGB II, durch das Langzeitleistungsbeziehende über Aufnahme einer geförderten sozialversicherungspflichtigen Arbeit aktiviert werden, wurde entfristet und steht nun dauerhaft zur Verfügung.

Das Verfahren zur (Weiter)Bewilligung des Bürgergeldes bleibt unverändert, ein separater Antrag zum Erhalt des Bürgergeldes muss nicht eingereicht werden.

Die folgenden Punkte treten zum 01. Juli 2023 in Kraft:

Bei Leistungsberechtigten, die eine Arbeit aufnehmen, werden im Bürgergeldbezug geringere Teile des Gehaltes auf das Bürgergeld angerechnet als in der vorherigen Regelung des SGB II.

Die vorherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen Kooperationsplan abgelöst, der den Eingliederungsprozess ohne Rechtsfolgenbelehrungen strukturiert. Sofern keine Einigung über den Inhalt des Kooperationsplans erzielt werden kann, wird ein unabhängiger Schlichtungsmechanismus installiert.

Der Vermittlungsvorrang wird abgeschafft und der Fokus auf Qualifizierungsangebote gelegt - bei Bedarf auch mit Berufsabschluss. Um Leistungsberechtigte für eine Qualifizierung zu motivieren, werden zusätzliche monetäre Anreize (Weiterbildungsgeld) eingeführt und bestehende Anreize (Erfolgsprämien bei bestandenen Prüfungen) entfristet. Bei Teilnahme an Angeboten, die zwar nicht direkt zu einem Berufsabschluss führen, aber für eine nachhaltige Integration besonders hilfreich sind, wird ein monatlicher Bürgergeldbonus ausgezahlt.

Zum Aufbau von Beschäftigungsfähigkeit kann durch Einführung des § 16k SGB II prinzipiell jede leistungsberechtigte Person eine ganzheitliche Betreuung (aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend) erhalten.

III. Strategische und geschäftspolitische Schwerpunkte im Jahr 2023

Mit Einführung des Bürgergeldes ab Beginn des Jahres 2023 gelten für das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf veränderte Rahmenbedingungen für die Beratung der Leistungsberechtigten. Wie in den Vorjahren, steht die nachhaltige Integration in Arbeit sowie die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen durch marktgängige Qualifizierung und Berufsausbildung, weiterhin im Fokus. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden durch Aus- und Weiterbildung auf die aktuellen und künftigen Anforderungen und Bedarfe des regionalen Arbeitsmarktes vorbereitet. Damit leistet das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf weiterhin einen Beitrag zur nachhaltigen Abmilderung des branchenübergreifenden Fachkräftebedarfs, der den Arbeitsmarkt sowie die Wirtschaft vor große Herausforderungen stellt.

1. Vernetzung und Sozialraumorientierung als Kernstücke sämtlicher Strategien

1.1 Wirtschaft

Der Fachkräftebedarf, der im Kreis Warendorf fast alle Branchen betrifft, stellt die Wirtschaft aktuell und in Zukunft vor große Herausforderungen.

Die Fachkräfte des Arbeitgeberservice des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf fungieren als Ansprechpersonen für Betriebe, um mithilfe verschiedener Angebote die lokalen Unternehmen bei der Sicherung ihres Fachkräftebedarfs zu unterstützen.

Für das Jahr 2023 sind erneut Arbeitsmarktkonferenzen mit lokalen Unternehmen verschiedenster Branchen und dem Arbeitgeberservice geplant. Neben diesen Konferenzen ist in den Regionalteams beabsichtigt, durch zusätzliche zielgerichtete Aktionen Unternehmen und Ausbildungsplatz-/Arbeitsuchende zusammenzuführen. Darüber hinaus wird die Netzwerkarbeit mit den regionalen Kammern und den örtlichen Wirtschaftsförderungen gestärkt.

1.2 Sozialraumorientierung

Um Armut zu vermeiden, Ausgrenzung zu bekämpfen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, ist es notwendig, den gesamten Sozialraum der Betroffenen in den Blick zu nehmen. Durch gemeinsame und gebündelte Aktivitäten der lokalen Netzwerkakteure kann den Menschen im entsprechenden Sozialraum ein Leben ohne Bezug von Transferleistungen ermöglicht werden. Hierbei sind neben den vorhandenen Ressourcen im jeweiligen Sozialraum auch die Stärken jeder/jedes Einzelnen von großer Bedeutung.

Die Lebensbedingungen der in einem Sozialraum lebenden Menschen werden unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Jahr 2023 weiter verbessert. Die vorliegenden Ressourcen jeder/jedes Einzelnen werden dabei erhoben, aktiviert sowie ihre Bereitschaft zur Lösung eines Problems gestärkt.

Bei familiär verfestigtem Langzeitleistungsbezug bestehen oftmals bei mehreren Personen der Bedarfsgemeinschaft zumeist multiple Problemlagen. Da die jeweiligen individuellen Bedürfnisse und Ausgangslagen in Wechselwirkung zueinanderstehen, ist neben einem abgestimmten Beratungsansatz der im Sozialraum tätigen Spezialisten eine ganzheitliche Betreuung der Familie unabdingbar. Um das „System Familie“ nicht zu überfordern und die Familie weiterhin als soziales Konstrukt im Ganzen zu betrachten, wird auch im Jahr 2023 die gesamte Familie – mit Ausnahme der spezialisierten Ausbildungsvermittlung – weiterhin von einer Integrationsfachkraft betreut.

1.3 Kooperationen

Kooperationen zwischen den Akteuren (z. B. Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Schulen) sind die Basis des sozialräumlichen Arbeitens.

Nur durch eine Zusammenarbeit auf allen Ebenen können nachhaltige Integrationen in Arbeit erfolgreich realisiert werden. Hierfür ist es notwendig, dass möglichst alle beteiligten Institutionen und Einrichtungen von den Angeboten und Möglichkeiten der anderen Kenntnis haben und im Sinne der Leistungsberechtigten zielführend zusammenarbeiten. Die geschlossenen Kooperationen mit diversen Akteuren aus verschiedenen Bereichen gilt es im Jahr 2023 zu intensivieren und auszubauen. Doppelstrukturen sowie ineffiziente Angebote können so vermieden, dafür eine unbürokratische und pragmatische Zusammenarbeit forciert werden. Aspekte, die sich durch diese verstärkte Zusammenarbeit ergeben, werden kontinuierlich in die weitere Arbeit des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf aufgenommen.

1.4 Projekte

Die beschriebenen Grundsätze finden sich in den verschiedenen Ansätzen und innovativen Projekten, die das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf durchführt, wieder. Die Steckbriefe der Projekte, deren wesentliche Erkenntnisse im Jahr 2023 in das Regelgeschäft des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf transferiert werden sollen, sind der Anlage III des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms 2023 zu entnehmen.

1.5 Nachhaltigkeit

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf beschäftigt sich seit vielen Jahren in verschiedenen Bereichen mit Fragen der Nachhaltigkeit. Um idealerweise eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu realisieren, wird hierbei der Ansatz verfolgt, den leistungsberechtigten Menschen bestmögliche Integrationsstrategien und Teilhabechancen zu ermöglichen. Im Jahr 2023 beabsichtigt das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf weiterhin, die kontinuierliche Beschäftigung zu verbessern und Qualifizierungen zu initiieren, da die Gefahr einer erneuten Arbeitslosigkeit bei qualifizierten Beschäftigten weitaus geringer ist als bei denen ohne Berufsabschluss. Mithilfe von Förderungen beruflicher Qualifizierungen kann zudem parallel der steigende Fachkräftbedarf abgemildert und somit die Wirtschaft gestärkt werden. Die Einführung des Bürgergeldes im Jahr 2023 soll den Fokus auf berufliche Weiterbildungen noch weiter intensivieren. Unterstützt wird dies durch den Wegfall des Vermittlungsvorrangs. Dieser Ansatz wird bereits seit geraumer Zeit im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf verfolgt. Um interessierte Leistungsberechtigte auf ihrem Weg zu einer Qualifikation oder einem Berufsabschluss individuell und engmaschig beraten und begleiten zu können, werden beispielsweise seit dem Jahr 2022 auf Qualifizierungsberatung spezialisierte Fachkräfte eingesetzt. Für das Jahr 2023 besteht das Ziel, die Eintrittszahlen in Qualifizierungen aus dem Jahr 2022 zu halten und optimalerweise zu steigern.

Junge Menschen vorrangig in eine Ausbildung zu integrieren, ist ein besonderes Anliegen des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf, da durch die frühzeitige Unterstützung der Kinder und Jugendlichen der Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft ohne Inanspruchnahme von Transferleistungen gelegt wird.

Kinder jeglichen Alters sollen erreicht werden, um durch eine frühzeitige Förderung vorliegende Bildungsnachteile auszugleichen und somit generationsübergreifende Langzeitarbeitslosigkeit zu durchbrechen. In der Jugendberufsagentur erfolgt eine gemeinsame Beratung (Agentur für Arbeit Ahlen-Münster, kommunales Jobcenter Kreis Warendorf sowie jeweils zuständige Jugendämter des Kreises Warendorf) der jungen Menschen,

um diese auf ihrem Weg in eine Ausbildung oder nachrangig in eine Arbeit zu unterstützen.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf führt verschiedene innovative Projekte durch, die systematisch aufeinander aufbauen und deren Ergebnisse nachhaltig in die Arbeit der Integrationsfachkräfte einfließen. Als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit werden zum Teil umweltfreundliche Techniken wie E-Autos und E-Fahrräder eingesetzt und eine Cloud zum papierlosen Arbeiten und digitalen Informationsaustausch genutzt.

Eine nachhaltige und kontinuierliche Unterstützung und Beratung der Leistungsberechtigten auch in Krisenzeiten wird im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf durch die mit der fortschreitenden Digitalisierung verbundenen Möglichkeiten zu Homeoffice und Videoberatung gewährleistet.

Hierzu gehört ebenfalls die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB II bzw. Bürgergeld online beantragen zu können. Diese Entwicklungen setzt die Digitalisierungsstrategie des Kreises Warendorf zur Realisierung des Onlinezugangsgesetzes um, nach dem Bund, Länder und Kommunen verpflichtet sind, ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten.

Energiesparen

Über das Projekt „Stromspar-Check“ werden Haushalte, die Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld oder Grundsicherung erhalten, kostenlos und unverbindlich beraten. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf informiert in den Beratungen die Leistungsberechtigten über die Möglichkeit, dieses Angebot wahrzunehmen.

Im Anschluss an Anschreibe-Aktionen mit Tipps zur Energieeinsparung werden sämtliche Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug SGB II auch im Jahr 2023 in den Blick genommen. Die Maßnahmeträger behandeln das Thema „Energiesparen“ in Aktivierungs- und Qualifizierungsangeboten, die durch das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf gefördert werden. Die bestehende Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale wird auch im Jahr 2023 fortgesetzt.

2. Zielgruppenorientierte Handlungsfelder

Erneut konnten bei der Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 aus sechs Schwerpunktthemen drei Schwerpunkte aufgrund ihrer regionalen Betroffenheit ausgewählt werden.

2.1 Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Berufsabschluss ermöglichen

Seit Beginn des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf im Jahr 2012 wird das Ziel verfolgt, möglichst allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorrangig eine Berufsausbildung bzw. anderweitige (Zwischen)Perspektiven zu eröffnen, denn dies stellt den Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft ohne Inanspruchnahme von Transferleistungen dar und entspricht der Philosophie des Bürgergeldes.

Ausweitung der Ausbildungsvermittlung an Schulen

Schülerinnen und Schüler verbringen einen Großteil des Tages in der Schule. Aus diesem Grund bietet das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf seit mehreren Jahren die Ausbildungsvermittlung auch im Sozialraum Schule an den Berufskollegs in Ahlen, Beckum und Warendorf an. Hierdurch wird das Ziel verfolgt, dass keine Schülerin und kein Schüler „verloren gehen“. Im Jahr 2022 sind die Planungen für eine Ausweitung des Angebotes an weiteren Schulen gestartet. Das Vorhaben wird nunmehr im Jahr 2023 interessierten Schulen angeboten.

Jugendberufsagentur

Die Jugendberufsagentur ist nach ihrer Einführung im Jahr 2014 inzwischen im gesamten Kreisgebiet (Ahlen, Beckum, Oelde, Warendorf) vertreten. Zusammen mit der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster sowie den örtlichen Jugendämtern wird die Jugendberufsagentur im Jahr 2023 fortentwickelt. Hierbei erfolgt durch verbindliche und strukturelle Kooperationen der beteiligten Institutionen eine bessere Unterstützung der Jugendlichen. So kann die Arbeitslosigkeit von Jugendlichen durch eine frühzeitige Beratung gesenkt werden.

Entkoppelte junge Menschen

Mit der Einführung des § 16h SGB II wurde eine Möglichkeit eröffnet, sogenannte „entkoppelte“ junge Menschen zu erreichen, die an den Anforderungen des Übergangs, z. B. von der Schule in den Beruf, scheitern und denen die Gefahr sozialer Ausgrenzung droht. Die vielschichtigen Problemlagen (z. B. Familie, Abbrüche der Bildungs- und Ausbildungsverläufe, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Suchterfahrungen, Obdachlosigkeit) können zum Abbruch des Kontaktes zum sozialen System führen. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten arbeitet das Beratungsteam des durch einen Träger durchgeführten Projektes „Re.Start“ intensiv und konstruktiv mit der jeweiligen Jugendhilfe vor Ort zusammen. Erfahrungen zeigen, dass dieser niederschwellige Ansatz zielführend ist. Mit dem Ende Januar 2023 auslaufenden Projekt „Re.Start“ konnten junge Menschen mit dem Träger an der Überwindung der Schwierigkeiten intensiv und konstruktiv arbeiten. Daher ist nach Projektende im Januar 2023 eine Fortführung angedacht.

Projekt Chance.

Das Projekt unterstützt Familien mit Kindern, die besonders durch die Covid-19-Pandemie betroffen sind, beim Übergang von der Schule in den Beruf. Im Rahmen der Erprobung innovativer Ansätze soll den jungen Menschen ein Weg in Beschäftigung sowie vermehrte Teilhabe eröffnet werden. Ein passgenaues und möglichst durchgängiges Fördersystem soll geschaffen, vorhandene Lücken zwischen bereits bestehenden Angeboten identifiziert sowie eine rechtskreisübergreifende Verzahnung der Akteure erreicht werden, um ein „Verlorengehen“ der Zielgruppe zu verhindern. Durch die Nutzung des sogenannten „Innovationstopfes“ wird die Lücke der vorhandenen Angebotspalette geschlossen und die gesamte Familie an gemeinsame (Freizeit)Aktivitäten herangeführt. Durch die Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft und Entwicklung gemeinsamer Lösungsstrategien wird eine dauerhafte Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt sowie von der Gesellschaft verhindert und nachhaltig die Lebensperspektiven der Familien verbessert.

Eine Fortführung des Projektes nach Förderende ist durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geplant. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf beabsichtigt, sich auf den neuen Förderaufruf zu bewerben.

2.2 Frauen und Männer gleichberechtigt an Förderung und Integration beteiligen

Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf verfolgt.

Frühzeitige Aktivierung

Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren sind nach § 10 SGB II grundsätzlich nicht verpflichtet, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Die Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen für diese Zielgruppe bleibt während dieser Zeit möglich.

Seit mehreren Jahren erfolgt eine frühzeitige Aktivierung dieser Personengruppe (zielgerichtete Anschreiben, Angebote für Informationsveranstaltungen), mit der auch eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden kann. Dieser Ansatz wird im Jahr 2023 weiter fortgeführt.

(Allein)Erziehende

Leistungsberechtigte, die ihre Kinder betreut oder Angehörige gepflegt haben, benötigen nach dieser Familienphase oftmals individuelle Hilfestellungen für einen (Wieder)Einstieg in das Berufsleben. Um den Leistungsbezug nachhaltig zu beenden, müssen oftmals beide Elternteile in einer Partner-Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit nachgehen, denn beide tragen gemeinsam die Verantwortung für ihre wirtschaftliche Situation. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Familienbetreuung die Kompetenzen und Ressourcen beider Elternteile betrachtet und die Bedarfe individuell und passgenau gefördert.

Oftmals liegen traditionelle Rollenverständnisse bei den Familienmitgliedern vor, die eher den männlichen Partner in Arbeit sehen als die Frau. In diesen Fällen ist es notwendig, die Folgen dieser Einstellungen transparent zu machen und alternative Lebenskonzepte für alle Mitglieder der Familie zu erarbeiten sowie zu etablieren und so die Motivation für eine Arbeitsaufnahme bei beiden Elternteilen aufzubauen.

Familienfreundliche Unternehmen werden im Jahr 2023 weiter identifiziert und (Allein)Erziehende bei ihnen durch eine passgenaue Vermittlung beworben. Regionale Jobmessen sind erneut zur Umsetzung dieses Vorhabens in Planung.

Maßnahmeangebote

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf stellt auch im Jahr 2023 Mittel zur Finanzierung von verschiedenen Angeboten zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i. S. d. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III zur Verfügung, die sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit familiären Verpflichtungen richten.

Um die Teilnahme von (Allein)Erziehenden auch in Zukunft zu ermöglichen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben herzustellen, werden bei der Planung weiterer arbeitsmarktpolitischer Instrumente digitale Angebote oder Hybrid-Maßnahmen verstärkt berücksichtigt.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf beabsichtigt, sich am Aufruf des Europäischen Sozialfonds „Akti(F) Plus“ als Fortführung des Projektes ANNA zu beteiligen, das eine Verbesserung der Lebenssituation sowie der gesellschaftlichen Teilhabe von Familien und ihren Kindern, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind, zum Ziel hat.

3. Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung gewinnen

Für eine Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Gesellschaft spielen Spracherwerb, Qualifizierung, (Aus)Bildung und Arbeit eine wichtige Rolle.

Spracherwerb

Für Menschen mit Fluchthintergrund ist der frühe Erwerb deutscher Sprachkenntnisse ein Schlüsselfaktor für den gesellschaftlichen und qualifikationsadäquaten beruflichen Zugang. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf fördert daher bei Menschen mit unzureichenden Sprachkenntnissen so früh wie möglich aktiv die Teilnahme an den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderten Integrationskursen und weiterführenden Berufssprachkursen.

Der Aufbau nahtloser Förderketten (z. B. Spracherwerb ➔ Kompetenzfeststellung ➔

Qualifizierung) bleibt bei der zielgerichteten Steuerung in das individuell passende Angebot dabei im Fokus.

Integrationsstrategien in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf möchte allen Flüchtlingen möglichst eine nachhaltige und existenzsichernde Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen.

Auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht branchenübergreifend ein hoher Fachkräftebedarf, der die weitere positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft gefährdet. Um diesem insbesondere auf dem lokalen Arbeitsmarkt zu begegnen, wird die Zielgruppe in Bezug auf Anerkennung ihres ggf. vorliegenden Berufsabschlusses bzw. Aufnahme einer entsprechenden Qualifizierung auch mit Berufsabschluss beraten. Dabei rücken gerade die Beschäftigungsfelder mit Fachkräftebedarf in den Fokus und werden aktiv beworben.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf strebt im Jahr 2023 bei der Zielgruppe der Geflüchteten ebenfalls nach abschlussorientierten Qualifizierungen, insbesondere in betrieblichen Umschulungen sowie in Anpassungs- und Teilqualifizierungen, um den Fachkräftebedarf abzumildern. Diverse Angebote werden hierbei mit einem Sprachanteil vorgehalten.

Jugendliche Flüchtlinge werden schon in der Schulzeit zur Heranführung bzw. Aufnahme einer Ausbildung entsprechend beraten und gefördert. Flüchtlinge mit mehrjähriger Berufserfahrung können sich nach wie vor frühzeitig ihre ggf. vorhandenen Schul- und Berufsabschlüsse anerkennen lassen.

Für Menschen mit Migrationshintergrund, die trotz Absolvieren diverser Sprachkurse leider noch kein ausreichendes Sprachniveau für eine Arbeitsaufnahme, Ausbildung oder Qualifizierung erreichen konnten, bietet das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf weiterhin Fördermaßnahmen i. S. d. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III mit anteiligem Sprachanteil an. Der kurze Weg in die Erwerbstätigkeit – auch in ungelernte Tätigkeiten - ist zudem ebenfalls möglich, wenn die Fortsetzung des Spracherwerbs bzw. eine Qualifizierung nicht erfolgsversprechend oder erwünscht sind. Auch Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung, wie Arbeitsgelegenheiten und Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, bieten für diesen Personenkreis Möglichkeiten, eine Beschäftigungsfähigkeit zu erlangen.

Geflüchtete Frauen

Die Integration geflüchteter Frauen in Arbeit und Gesellschaft ist ein wichtiges Thema und wird aufgrund der geflüchteten Menschen aus der Ukraine gerade im Jahr 2023 mehr in den Mittelpunkt rücken.

Die strategische Ausrichtung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit familiären Verpflichtungen findet grundsätzlich auch bei den geflüchteten Frauen Anwendung.

Aufgrund der Heterogenität der Gruppe der geflüchteten Frauen in Bezug auf Herkunft, Sprache, Bildung, Fluchterfahrung, Lebenssituation oder Familienkonstellation ist im Integrationsprozess eine individualisierte Herangehensweise notwendig.

Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, erfolgt für geflüchtete Frauen frühzeitig eine Information über die Möglichkeiten des Spracherwerbs, die externe Kinderbetreuung sowie niederschwellige Angebote zur Heranführung an den Arbeitsmarkt. Neben dieser Beratung werden weiterhin flexible und leicht zugängliche Angebote vorgehalten, die sich an den individuellen Bedarfen und den jeweiligen Potentialen orientieren, um den Weg in den Arbeitsmarkt zu ebnen.

4. Weitere Handlungsfelder

4.1 Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug

Ein marktgängiger Berufsabschluss oder zumindest marktnahe Teilqualifikationen sind wichtige Voraussetzungen für eine nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung und leisten einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Auch im Jahr 2023 wird angestrebt, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit fehlenden oder veralteten Berufsqualifikationen sowie die bereits Erwerbstätigen auf dem Weg in nachhaltige, bedarfsdeckende Beschäftigung durch berufliche Weiterbildung zu fördern. In der Vergangenheit wurde vom kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf bereits der Ansatz „Qualifizierung vor Integration“ in der Beratungsarbeit verfolgt. Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit einem Berufsabschluss wird hier vorrangig angeboten. Die Entfristung der Weiterbildungsprämie bei erfolgreicher Zwischen- und Abschlussprüfung, die Auszahlung eines Weiterbildungsgeldes bei der Teilnahme an einer Qualifikation sowie eines Bürgergeldbonus bei Teilnahme an einer unterstützenden Maßnahme können die Motivation der Interessierten noch steigern.

Qualifizierungsmöglichkeiten werden sowohl erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne Beschäftigung als auch mit Erwerbstätigkeit angeboten.

4.2 Verbesserung der sozialen Teilhabe

Nicht immer kann eine Integration ohne Teilschritte erreicht werden. Daher ist die Verbesserung der sozialen Teilhabe im Jahr 2023 weiterhin ein Schwerpunkt der Integrationsarbeit. Ein besonderes Augenmerk wird auf diejenigen Leistungsberechtigten gelegt, die bereits länger im Leistungsbezug sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufweisen, langfristig auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen zu bleiben. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit meist multiplen Vermittlungshemmnissen und schwierigen Lebenssituationen, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen, müssen niederschwellig und mit kleinen Schritten an den Arbeitsmarkt herangeführt werden, um eine soziale Teilhabe ermöglichen zu können.

Teilhabechancengesetz

Durch das „Teilhabechancengesetz“ mit seinen Förderinstrumenten § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ stehen seit dem Jahr 2019 weitere Möglichkeiten zur Verfügung, um besonders arbeitsmarktfernen Personen eine neue Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu bieten und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern.

Bei bestehenden Förderungen bildet neben der Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse die Vorbereitung zum Übergang in eine Beschäftigung des regulären Arbeitsmarktes im Jahr 2023 für beide Förderinstrumente einen Schwerpunkt des verpflichtenden beschäftigungsbegleitenden Coachings. Notwendige Qualifizierungen werden bei Bedarf initiiert und Personen mit inzwischen erreichter Arbeitsmarktnähe beim Übergang in ein ungefördertes Arbeitsverhältnis begleitet.

Durch die enge Zusammenarbeit von Coach, Integrationsfachkraft und Arbeitgeberservice entsteht ein funktionierendes, einheitliches Übergangsmanagement. Da die geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer u. a. mit den marktnäheren Arbeitssuchenden im Wettbewerb stehen, die krisenbedingt eine neue Beschäftigung suchen, bleibt die Integration dieses Personenkreises in den ersten Arbeitsmarkt keine einfache Aufgabe.

Mit Einführung des Bürgergeldes im Jahr 2023 wird die Förderung „Teilhabe am Ar-

beitsmarkt“ entfristet und steht den Jobcentern nun dauerhaft zur Verfügung.

Arbeitsgelegenheiten nach §16d SGB II

Durch die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II können besonders arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte erleben, welche positiven Auswirkungen eine Arbeit haben kann. Parallel wird ihre Beschäftigungsfähigkeit aufrechterhalten oder sogar gesteigert und eine Tagesstruktur (wieder)hergestellt. Auch wenn dieses Förderinstrument als Ultima-Ratio im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf eingesetzt wird, stellt es doch u. a. eine gute Vorbereitung für eine sich anschließende Beschäftigung nach dem Teilhabechancengesetz dar.

Aufsuchendes Fallmanagement

Einige Leistungsberechtigte, oftmals im Langzeitleistungsbezug, können durch die Regelinstrumente nicht in ausreichendem Maße erreicht werden. Hier ist es angezeigt, den Beratungsrahmen zu verändern und die Gespräche im sozialen und häuslichen Umfeld der Leistungsberechtigten durchzuführen. Mithilfe des im Jahr 2021 eingeführten Angebotes „Plan C“ des Werkcampus wird inzwischen kreisweit versucht, zu diesen Leistungsberechtigten durch aufsuchendes Fallmanagement einen direkten Kontakt in ihrem Lebensraum herzustellen und sie zu einer aktiven Mitarbeit im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf zu bewegen. Parallel ist dieser Ansatz in diversen Maßnahmen als eigener Baustein der Beratung eingerichtet.

Der Grundgedanke der aufsuchenden Fallarbeit wird im Jahr 2023 in den verschiedenen Angeboten des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf verstetigt. Die ganzheitliche, auch aufsuchende Betreuung wird im Bürgergeld als eigenständiges Instrument (§ 16k SGB II) verankert.

Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Für eine ganzheitliche und umfassende Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten auf ihrem Weg in Arbeit sind seit der Einführung des SGB II die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II von großer Bedeutung beim Abbau individueller Hürden und Problemlagen (fehlende Kinderbetreuung, Belastungen durch die Pflege von Angehörigen sowie Schulden, Sucht- oder psychosoziale Probleme). Für das Jahr 2023 ist neben der Steigerung der Inanspruchnahme der kommunalen Leistungen die kontinuierliche Weiterentwicklung der guten kooperativen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure beabsichtigt.

4.3 Gesundheits- und Arbeitsförderung

Die Verbesserung der beruflichen Integration von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen bzw. Behinderungen stellt seit vielen Jahren ein wichtiges Thema für die Arbeit im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf dar.

Es gilt stetig, die Gesundheits- und Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Dies erfolgt durch Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen sowie den Aufbau von Gesundheitskompetenzen.

Die Aspekte der Gesundheitsförderung werden bei verschiedenen Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung sowohl in Einzel- als auch in Gruppenangeboten weiterverfolgt. Im Rahmen des Werkcampus wird das zusätzliche Maßnahmeangebot „AktivA“ zur Förderung von Gesundheits- und Handlungskompetenzen für diese Zielgruppe fortgeführt. Für das Jahr 2023 sind neben der Fortführung eines Angebotes zur Schaffung beruflicher Perspektiven für diese Zielgruppe auch Inhouse-Schulungen der Integrationsfachkräfte

geplant.

5. Bildung und Teilhabe

Bildungserwerb, aber ebenfalls gesellschaftliche Teilhabe bereits in Kindertagen, schaffen Chancengleichheit für das gesamte Leben. Seit dem Jahr 2012 sind im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf über die Jahre verschiedene Aktionen zum Bewerben des Paketes gemäß dem Motto „Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“ durchgeführt worden. Im Jahr 2023 wird erneut ein Augenmerk auf die Entwicklung zusätzlicher Ausgestaltungsmöglichkeiten und die Gewinnung von neuen Netzwerkakteuren gerichtet. Die Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen - insbesondere Lernförderung und soziokulturelle Teilnahme (hier vor allem sportliche Aktivitäten) – soll auf dem bisherigen hohen Niveau gehalten und bestenfalls noch weiter gesteigert werden.

Im Modell „Lernbegleitung an Schulen“ wird das Nachhilfeangebot bis dato an 44 Schulen angeboten und durch diese Verortung der Zugang wesentlich vereinfacht. Den Kindern und Jugendlichen werden unmittelbar am individuellen Lernort gezielte Angebote der Lernförderung unterbreitet.

6. Fortentwicklung interner Prozesse

Nutzung des fa:z-modells©

Im Jahr 2022 wurde das fa:z-modell©, ein IT-basiertes ressourcenorientiertes Fallsteuerungsmodell, im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf als weiterer Baustein zur Professionalisierung des Beratungsprozesses eingeführt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Stärken der Leistungsberechtigten wird hier ein stringenter Beratungsprozess angestrebt, in dem realistische (d. h., kleinschrittige Ziele und keine Parallelstrategien) entwickelt werden.

Digitalisierung

Der digitalen Kommunikation wird durch die Möglichkeit digitaler Beratungsgespräche weiter Rechnung getragen. Zudem wird über die Homepage des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf eine einfache Erreichbarkeit erzielt (z. B. Antragsformulare, Erklär-Videos zur Information der Leistungsberechtigten). Durch die Möglichkeit zur Telearbeit wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf zudem eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährt.

Werkcampus

Der Werkcampus ist ein zertifizierter Maßnahmeträger innerhalb des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf in den Anlaufstellen Warendorf und Ennigerloh. Im Jahr 2023 wird ein dritter Standort in der neuen Anlaufstelle in Beckum eröffnet.

Der Werkcampus bietet erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III an. Diese Angebote zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Auftrag des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf konzipiert, organisiert, umgesetzt und evaluiert.

Fortentwicklung des Maßnahme-Managements

Bei der jährlichen Planung der Verteilung der Eingliederungsmittel finden die komplexen Problemlagen und Förderbedarfe der unterschiedlichen Zielgruppen Berücksichtigung. Die Auswahl der Förderinstrumente für das Jahr 2023 wird von der kommenden Einführung des Bürgergeldes beeinflusst und sich nach den Bedarfen sowohl der Leistungsberechtigten als auch des Arbeitsmarktes richten. Der geltende Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit findet weiterhin entsprechende Anwendung.

Im Jahr 2023 gilt es zudem, die eingesetzten Förderinstrumente in Bezug auf ihre Qualität und Wirksamkeit zu evaluieren und die Qualität in der operativen Umsetzung sicherzustellen. Insbesondere bei geringer werdenden Haushaltsmitteln gewinnt eine ständige Optimierung der Effizienz und Wirksamkeit an Bedeutung.

Anlagen:

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2023 für das Jobcenter Kreis Warendorf

Für die Zukunft gesattelt.

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2023 für das Jobcenter Kreis Warendorf

Kommunale
Jobcenter –
**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**



Vorwort

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf steht im Jahr 2023 aufgrund der aktuellen Unsicherheiten, die sich durch den Ukrainekrieg und die damit verbundene Wirtschafts- und Energiekrise ergeben, der steigenden Inflation sowie dem eventuell zu erwartenden Zuwachs an Zuwanderung vor großen Aufgaben.

In den letzten Jahren hat das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf gezeigt, dass es auch unter widrigen Umständen im Sinne der Leistungsberechtigten flexibel reagiert und Sozialleistungen sowie Hilfsangebote umfassend gewährleistet. Eine schnelle Existenzsicherung, gute Beratung und nachhaltige Integrationen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bleiben primäre Anliegen und werden auch im Jahr 2023 weiter angestrebt.



Mit Einführung des Bürgergeldes ab Beginn des Jahres 2023 gelten für das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf veränderte Rahmenbedingungen für die Beratung der Leistungsberechtigten. Die nachhaltige Integration in Arbeit sowie die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen durch marktgängige Qualifizierung und Berufsausbildung rücken noch stärker in den Fokus. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden durch Aus- und Weiterbildung auf die aktuellen und künftigen Anforderungen und Bedarfe des regionalen Arbeitsmarktes vorbereitet. Damit leistet das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf einen Beitrag zur Abmilderung des branchenübergreifenden Fachkräftebedarfs, der den Arbeitsmarkt sowie die Wirtschaft vor große Herausforderungen stellt.

Zudem werden mit der Einführung von Weiterbildungsgeld und mit der Erhöhung der Freibeträge bei Erwerbseinkommen weitere Anreize für die Leistungsberechtigten geschaffen, eine Qualifizierung oder Arbeit aufzunehmen.

Das Prinzip des Förderns und Forderns bleibt bestehen. Hierbei stehen die Zusammenarbeit auf Augenhöhe sowie die Motivierung und Teilhabe der Leistungsberechtigten im Vordergrund.

Ein Zusammenarbeiten sämtlicher Arbeitsmarktakteure ist hier unumgänglich, um zudem dem Strukturwandel zu begegnen und die sozialen Sicherungssysteme zu stabilisieren.

Getreu unserem Motto „Stark. Sozial. Vor Ort“ wird die Sozialraumorientierung auch im Jahr 2023 einen Schwerpunkt bilden, um alle Menschen im Leistungsbezug weiterhin individuell und bedarfsgerecht auf ihrem Weg in eine nachhaltige Integration in Arbeit und Gesellschaft zu unterstützen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Gericke'. The signature is stylized and cursive.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Inhalt

A. Zahlen, Daten, Fakten	5
I. Konjunktur und Arbeitsmarkt	5
II. Struktur der Leistungsberechtigten	6
III. Finanzen	7
IV. Personal	8
B. Einführung Bürgergeld	8
I. Leistungsrechtliche Neuerungen	8
II. Eingliederungsprozess	9
III. Arbeitsmarktintegration und –förderung	9
IV. Mehr Bürgerfreundlichkeit, weniger Bürokratie	10
C. Strategische und geschäftspolitische Schwerpunkte im Jahr 2023	10
I. Vernetzung und Sozialraumorientierung als Kernstücke sämtlicher Strategien	10
1. Wirtschaft	10
2. Sozialraumorientierung	11
3. Kooperationen	12
4. Projekte	13
4.1. (Allein-)Erziehende und ihren Nachwuchs Nachhaltig Aktivieren (ANNA)	13
4.2. Modellprojekt Neubeckum	13
4.3. Regionalprojekt „Ich lebe und arbeite in...“	14
4.4. Drittmittelfinanzierte Projekte	14
5. Nachhaltigkeit	15
II. Zielvereinbarung 2023	17
III. Zielgruppenorientierte Handlungsfelder	19
1. Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Berufsabschluss ermöglichen	20
2. Frauen und Männer gleichberechtigt an Förderung und Integration beteiligen	22
3. Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund für Ausbildung, Qualifizierung	25
und Beschäftigung gewinnen	25
4. Weitere Handlungsfelder	27
4.1. Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug	27
4.2. Verbesserung der sozialen Teilhabe	29
4.3. Gesundheits- und Arbeitsförderung	31
5. Bildung und Teilhabe	32
6. Fortentwicklung interner Prozesse	33
6.1. fa:z-modell© und Steigerung der Datenqualität im Jobcenter	33
6.2. Weitere interne Prozesse	34
D. Fazit	37
Anlagen	38

A. Zahlen, Daten, Fakten

I. Konjunktur und Arbeitsmarkt

Konjunktur

Die meisten Wirtschaftsforschungsinstitute sehen die deutsche Wirtschaft auf Kurs gen Rezession. Der Grund hierfür liegt vor allem im russischen Angriff auf die Ukraine und die in der Folge entstandene Krise auf den Energiemärkten. Für das Jahr 2023 prognostizieren diese - bis auf eine Ausnahme - einen Rückgang des Bruttoinlandprodukts mit einer Spanne von 0,0 % bis zu -1,9 %. Eine Gasmangellage in diesem Winter wird zwar zunehmend unwahrscheinlich, eine Verschlechterung der Situation kann aber weiterhin nicht ausgeschlossen werden.

Angesichts der konjunkturellen Schwäche dürfte zwar die Nachfrage nach neuen Arbeitskräften geringer werden, viele Unternehmen dürften aber wegen des Fachkräftebedarf bestrebt sein, das vorhandene Personal zu halten.

Der regionale Arbeitsmarkt

Ende Juni 2022 waren im Kreis Warendorf ca. 98.800 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 2,6 %. Im Münsterland betrug die Vorjahresveränderung zu diesem Zeitpunkt + 2,3 %, in Nordrhein- Westfalen + 1,9 % und auf Bundesebene ebenfalls + 1,9 %. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Juni 2022 stellt für den Bund, das Land NRW, das Münsterland und auch den Kreis Warendorf ein Allzeithoch dar.

59,6 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Kreis Warendorf sind im Dienstleistungssektor tätig. Weiterhin ist die Wirtschaftsstruktur des Kreises Warendorf stark vom produzierenden Gewerbe geprägt. Zum Stichtag 30.06.2022 waren 38,9 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Sektor tätig (Vergleich: NRW: 25,4 %, Bund: 27,2 %). Kreisweit sind 19,6 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Branchen beschäftigt, die Geringqualifizierten eine Arbeitsmöglichkeit bieten (Vorjahr: 18,4 %).

Durch Einstellung über Personaldienstleister können Unternehmen flexibel auf die Veränderungen der Konjunktur und die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt reagieren. Der Anteil der Beschäftigten bei Personaldienstleistern lag im Juni 2022 bei 3,2 % und ist gegenüber dem Vorjahreswert (3,6 %) geringfügig zurückgegangen.

Im bundesweiten Vergleich weist der Kreis Warendorf eine relativ gute Arbeitsmarktsituation auf. Im Dezember 2022 waren etwa 7.500 Personen arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote lag mit 4,8 % unter dem Wert von Nordrhein- Westfalen (6,9 %) und dem Bund (5,4 %). Die Arbeitslosenquote im SGB II-Bereich lag im Dezember 2022 bei 3,2 % (NRW: 5,1 %, Bund: 3,6 %). Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges spiegeln sich auf dem Arbeitsmarkt wider. Ak-



tuell liegt die Gesamt-Arbeitslosenquote um 0,5 %-Punkte über dem Vorjahreswert (SGB III: + 0,1 %-Pkt., SGB II: + 0,4 %-Pkt.). Die überregionalen Vergleichswerte liegen sowohl für NRW als auch für den Bund bei + 0,3 %- Punkten.

II. Struktur der Leistungsberechtigten

Die folgende Grafik stellt die Struktur der 14.700 Personen dar, die sich im November 2022 im Leistungsbezug SGB II befanden und sich auf 7.300 Bedarfsgemeinschaften verteilen:



Mehrfachnennungen sind hierbei möglich

Berichtsmonat: November 2022 mit Datenstand August 2022 – nach einer Wartezeit von drei Monaten

Die Zahlen dieser Abbildung sind gerundet.

Fast 71,0 % der Regelleistungsberechtigten sind erwerbsfähig und stehen im Mittelpunkt der Aktivierungs-, Förder- und Vermittlungsbemühungen unter der Voraussetzung, dass keine Sondertatbestände nach § 10 SGB II¹ geltend gemacht werden. Der Frauenanteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegt im Vergleich zu den Vorjahren mit 54,3 % deutlich über dem der Männer mit 45,7 %. Dies ist mit dem Zuzug überwiegend weiblicher Geflüchteter aus der Ukraine zu erklären.

Ca. 22 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind sogenannte Erwerbsaufstocker oder Ergänzter. Diese Personen gehen einer Beschäftigung nach, deren Erwerbseinkommen aber für die Existenzsicherung nicht ausreicht.

In 150 Fällen ist die Höhe des Arbeitslosengeldes I nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft zu bestreiten. Diese Personen und ihre Familienangehörigen erhalten zur Existenzsicherung aufstockend Leistungen nach dem SGB II. Der Integrationsprozess in den Arbeitsmarkt wird bei ihnen von der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster vorgenommen.

Weitere Strukturmerkmale der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten können der Anlage I entnommen werden.

Um die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemäß ihrer unterschiedlichen Lebenssituation individuell und professionell beraten zu können, werden sie entsprechend ihrer spezifischen Bedürfnisse von den Integrationsfachkräften der einzelnen Regionalteams sowie dem Kompetenzteam Migration des Sachgebietes aktivierende Leistungen betreut.

III. Finanzen

Dem kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf stehen im Jahr 2023 voraussichtlich folgende Mittel aus den Bundeszuweisungen zur Verfügung:

- Verwaltungsbudget 13.905.000 Euro
- Eingliederungstitel 11.117.000 Euro

Das Gesamtbudget wird sich damit um rd. 1.500.000 Euro im Vergleich zu 2022 reduzieren. Die Mittel für die aktive Arbeitsförderung sind im sogenannten Eingliederungstitel enthalten. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf plant auch für das Jahr 2023 Umschichtungen aus dem Eingliederungstitel in das Verwaltungsbudget vorzunehmen (rd. 2.104.000 Euro, Vorjahr rd. 1.060.000 Euro), sodass im Verwaltungsbudget ca. 16.009.000 Euro und im Eingliederungstitel 9.013.000 Euro zur Verfügung stehen. Auch im Jahr 2023 verteilen sich die Eingliederungsmittel auf die zwei Produkte „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und „Werkcampus“, der mit einem Mittelvolumen von rd. 972.000 Euro das deutlich kleinere Produkt darstellt, welches aber zu einer Steigerung der Transparenz führt.

¹ §10 SGB II: ELB, denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann (z. B. Schülerinnen und Schüler, Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren, Pflege von Angehörigen)

IV. Personal

Für das Jahr 2023 sind im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf 208,0 Vollzeitäquivalente vorgesehen. Diese Gesamtkapazität beinhaltet 188,0 Vollzeitäquivalente für die Sachgebiete „aktivierende Leistungen“, „passive Leistungen“ sowie „Verwaltung“. Weitere 9,5 Vollzeitäquivalente sind für den Bereich „Bildung und Teilhabe“ angesetzt. Die Unterhaltsheranziehung SGB II ist mit 6,0 Vollzeitäquivalenten im Sozialamt angesiedelt und für die IT-Fachbetreuung und Digitalisierung (z. B. Etablierung Fachanwendung) sind 4,5 Vollzeitäquivalente eingeplant. Eine Promotionsstelle in Teilzeit außerhalb der beschriebenen Planstellen wurde bereits im Jahr 2022 eingerichtet.

Das Organigramm des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf kann der Anlage II entnommen werden. Es stellt die einzelnen Sachgebiete mit den jeweiligen Teams dar.

B. Einführung Bürgergeld

Das Arbeitslosengeld II wird zu Beginn des Jahres 2023 durch das Bürgergeld abgelöst, das eine umfangreiche Reform der Grundsicherung für Arbeitssuchende darstellt. Diese soll dadurch grundlegend ausgebaut und an die Entwicklungen des Arbeitsmarktes sowie die Lebensumstände der Menschen angepasst werden.

Die Ressourcen und Potenziale der Menschen sowie die Unterstützung für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt werden im Bürgergeld in den Mittelpunkt gestellt. Den Menschen, die auf den Bezug von Bürgergeld angewiesen sind, wird Wertschätzung entgegengebracht.



Die neuen Regelungen des Bürgergeldes werden in zwei Stufen - zum 1. Januar 2023 und zum 1. Juli 2023 - in Kraft treten.

Die Kernpunkte des Bürgergeldes werden im Folgenden kurz dargestellt.

I. Leistungsrechtliche Neuerungen

- Zum 01. Januar 2023 erhöhen sich die monatlichen Regelsätze je nach Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigten.
- Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung erhalten Kinder und Jugendliche neben dem Regelbedarf zusätzlich einen Kindersofortzuschlag.
- Ab Januar 2023 wird eine Überprüfung des Vermögens und der Angemessenheit der Wohnung erst nach 12 Monaten Bürgergeldbezug erfolgen (Karenzzeit).

Im Anschluss an die Karenzzeit ist für jede Person der Bedarfsgemeinschaft ein höheres Schonvermögen vorgesehen und die Altersvorsorge wird ebenfalls besser geschützt.

Bei Leistungsberechtigten, die eine Arbeit aufnehmen, werden im Bürgergeldbezug geringere Teile des Gehaltes auf das Bürgergeld angerechnet als in der vorherigen Regelung des SGB II.

Mit dem Bürgergeldgesetz werden die vom Bundesverfassungsgericht im November 2019 angemahnten Änderungen zu Leistungsminderungen gesetzlich eingeführt. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen bleiben grundsätzlich möglich, das Sanktionsmoratorium wird zum Ende des Jahres 2022 beendet.

II. Eingliederungsprozess

Die Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses ist ein zentrales Element des Bürgergeldgesetzes. Es gilt, gegenseitigen Respekt und Vertrauen zwischen den Leistungsberechtigten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter sowie den Umgang auf Augenhöhe aufzubauen, sodass eine Vertrauenskultur entwickelt wird.

Hierzu wird ein Kooperationsplan eingeführt, der die vorherige Eingliederungsvereinbarung ersetzt. Dieser strukturiert den Eingliederungsprozess, ohne Rechtsfolgenbelehrungen zu enthalten. Als „roter Faden“ sorgt er für Transparenz und zeigt die individuellen Entwicklungsschritte hin zur Integration auf. Ein unabhängiger Schlichtungsmechanismus wird installiert, sofern keine Einigung über den Inhalt des Kooperationsplans erzielt werden kann.

III. Arbeitsmarktintegration und –förderung

Mit dem Bürgergeldgesetz wird auch der Bereich der Arbeitsmarktförderung reformiert. Das Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Vermittlungsvorrang) wird abgeschafft. Hierdurch wird der Fokus auf den Einsatz von Förderinstrumenten gelegt, die möglichst zu einer nachhaltigen Integration führen und die Hilfebedürftigkeit vermindern oder bestenfalls überwinden. Qualifizierungsangebote, die bei Bedarf auch zu einem Berufsabschluss führen, leisten hier einen Beitrag. Um Leistungsberechtigte für eine adäquate Qualifizierung zu motivieren, werden zusätzliche monetäre Anreize (Weiterbildungsgeld) eingeführt und bestehende Anreize (Erfolgsprämien bei bestandenen Prüfungen) entfristet.

Mit der Aufhebung des Verkürzungsgebots bei Qualifizierungsmaßnahmen, die zu einem Berufsabschluss führen, können Weiterbildungsbarrieren abgebaut werden. So wird den Leistungsberechtigten ein höherer Zeitraum für die Lerninhalte gegeben als in der früheren Regelung des SGB II.

Grundkompetenzen, wie z. B. Lese-, Mathe- oder IT-Kenntnisse, können leichter nachgeholt werden. Bei Teilnahme an Angeboten, die zwar nicht direkt zu einem Berufsabschluss führen, aber für eine nachhaltige Integration besonders hilfreich sind, wird ein monatlicher Bürgergeldbonus ausgezahlt.

Das Förderinstrument nach § 16i SGB II, durch das Langzeitleistungsbeziehende über Aufnahme einer geförderten sozialversicherungspflichtigen Arbeit aktiviert werden, wird entfristet und steht nun dauerhaft zur Verfügung. So wird besonders arbeitsmarktfernen Menschen eine soziale Teilhabe ermöglicht.

Durch Einführung des § 16k SGB II kann prinzipiell jede leistungsberechtigte Person eine ganzheitliche Betreuung erhalten, bei der ein Bedarf zum Aufbau von Beschäftigungsfähigkeit festgestellt wird. Das Coaching-Angebot kann aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend durchgeführt werden.

IV. Mehr Bürgerfreundlichkeit, weniger Bürokratie

Das Verfahren zur (Weiter)Bewilligung des Bürgergeldes bleibt unverändert. Personen, die bisher Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, müssen keinen separaten neuen Antrag zum Erhalt des Bürgergeldes einreichen. Die auch digitale Beantragung wird einfacher, nutzerorientierter sowie barrierefreier gestaltet.

Die Integrationsfachkräfte wurden bereits im Jahr 2022 sowohl zu den rechtlichen Gesetzesänderungen als auch zur veränderten Herangehensweise in der Beratung geschult. Die Prozesse im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf werden im Hinblick auf diese rechtlichen Veränderungen überprüft und angepasst.

C. Strategische und geschäftspolitische Schwerpunkte im Jahr 2023

I. Vernetzung und Sozialraumorientierung als Kernstücke sämtlicher Strategien

1. Wirtschaft

Der Fachkräftebedarf, welcher im Kreis Warendorf fast alle Branchen betrifft, stellt die Wirtschaft aktuell und in Zukunft vor große Herausforderungen.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf begegnet dieser Tatsache mit verschiedenen Angeboten, um die lokalen Unternehmen bei der Sicherung der Fachkräfte zu unterstützen.

Hierbei fungieren die Fachkräfte des Arbeitgeberservice des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf als Ansprechpersonen für Betriebe.

Für das Jahr 2023 sind erneut Arbeitsmarktkonferenzen geplant, bei denen lokale Unternehmen verschiedenster Branchen mit dem Arbeitgeberservice gemeinsam erörtern, wie die Vermittlung von Fachkräften und Auszubildenden weiter verbessert werden kann und welche Fördermöglichkeiten des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf, des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes dabei unterstützen können.

Neben diesen Konferenzen ist in den Regionalteams beabsichtigt, durch zusätzliche zielgerichtete Aktionen Unternehmen und Ausbildungsplatz-/Arbeitsuchende zusammenzuführen. Darüber hinaus wird die Netzwerkarbeit mit den regionalen Kammern und den örtlichen Wirtschaftsförderungen gestärkt.

2. Sozialraumorientierung

Um Armut zu vermeiden, Ausgrenzung zu bekämpfen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, ist es notwendig, den gesamten Sozialraum der Betroffenen in den Blick zu nehmen. Der Ansatz der Sozialraumorientierung wird daher auch im Jahr 2023 durch das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf weiterverfolgt. Durch gemeinsame und gebündelte Aktivitäten der lokalen Netzwerkakteure kann den Menschen im entsprechenden Sozialraum ein Leben ohne Bezug von Transferleistungen ermöglicht werden. Hierbei sind die vorhandenen Ressourcen im jeweiligen Sozialraum von großer Bedeutung.

Die Lebensbedingungen der in einem Sozialraum lebenden Menschen werden unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Jahr 2023 weiter verbessert. Die vorliegenden Ressourcen jeder/jedes Einzelnen werden dabei erhoben, aktiviert sowie ihre Bereitschaft zur Lösung eines Problems gestärkt.

Bei familiär verfestigtem Langzeitleistungsbezug bestehen oftmals bei mehreren Personen der Bedarfsgemeinschaft zumeist multiple Problemlagen. Da die jeweiligen individuellen Bedürfnisse und Ausgangslagen in Wechselwirkung zueinanderstehen, ist neben einem abgestimmten Beratungsansatz der im Sozialraum tätigen Spezialisten eine ganzheitliche Betreuung der Familie unabdingbar. Um das „System Familie“ nicht zu überfordern und die Familie weiterhin als soziales Konstrukt im Ganzen zu betrachten, wird auch im Jahr 2023 die gesamte Familie – mit Ausnahme der spezialisierten Ausbildungsvermittlung – weiterhin von einer Integrationsfachkraft betreut. Die Kinder werden getreu dem Motto „Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“ angemessen gefördert, damit ihre Chancen auf ein eigenverantwortliches, selbstständiges Leben unabhängig von staatlichen Förderleistungen steigen. Für die Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine übernimmt die Beratung das Kompetenzteam Migration. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf folgt dem Grundsatz, Stärken zu stärken und dies idealerweise mithilfe intrinsischer Motivation der Leistungsberechtigten, damit das Ziel einer nachhaltigen Beendigung des Leistungsbezugs realisiert werden kann. So bilden die vorliegenden Ressourcen sowie die jeweilige Motivation der Familienmitglieder die Grundlage für eine individuelle Hilfestellung unter Hinzuziehung der benötigten institutionellen Fachebene.

Das abgestufte Coaching-Vorgehen (1. Ressourcen Person, 2. Persönliches Umfeld, 3. Sozialraum und 4. Staat) spiegelt das Subsidiaritätsprinzip konkret wider. Der Ansatz, Herausforderungen nach Möglichkeit zuerst mit eigenen Ressourcen zu begegnen, bevor die nächste Ebene eingeschaltet wird, verbindet in hohem Maße die Prinzipien der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung mit denen der Wirtschaftlichkeit. Die ANNA-Projekterkenntnisse haben gezeigt, dass insbesondere die Ressourcenebene 2 zu erschließen, auszubauen und zu stärken ist.

Ressourcen- und Sozialraumorientierung

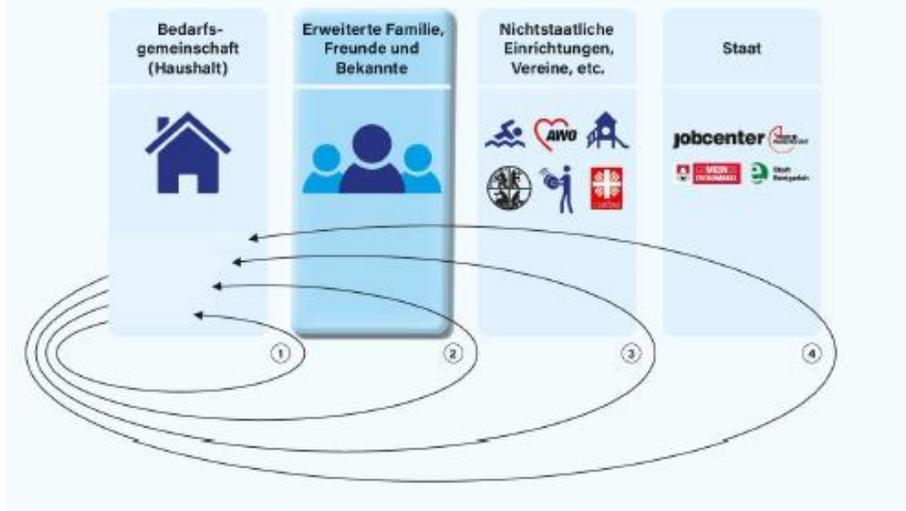


Abb 1: Ressourcen- und Sozialraumorientierung nach dem Subsidiaritätsprinzip, eigene Darstellung, nach Lüttringhaus 2012: 288.

3. Kooperationen

Kooperationen zwischen den Akteuren (z. B. Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Schulen) sind die Basis des sozialräumlichen Arbeitens.

Nur durch eine Zusammenarbeit auf allen Ebenen können nachhaltige Integrationen in Arbeit erfolgreich realisiert werden. Hierfür ist es notwendig, dass möglichst alle beteiligten Institutionen und Einrichtungen von den Angeboten und Möglichkeiten der anderen Kenntnis haben und im Sinne der Leistungsberechtigten zielführend zusammenarbeiten. Doppelstrukturen sowie ineffiziente Angebote können so vermieden werden. Eine unbürokratische und pragmatische Zusammenarbeit wird parallel forciert und die Akteure erhalten höhere Fachexpertise durch Kenntnis vom Spezialgebiet des jeweils anderen.

Lüttringhaus, Maria: Fachkonzept Sozialraumorientierung. Grundlagen und Methoden der fallunspezifischen und fallübergreifenden Arbeit, in: Joachim Merchel (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München; Ernst Reinhardt Verlag, 2012, S. 288.

Das in diesem Kontext durchgeführte Transferkonzept wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse werden nunmehr in entsprechenden Kooperationen umgesetzt und mit Leben gefüllt. Dabei spielen die bewusste Abkehr von der Behördenperspektive, die passgenaue Verweisberatung sowie die Optimierung der Netzwerkstrukturen mit relevanten Akteuren eine zentrale Rolle.

Die geschlossenen Kooperationen mit diversen Akteuren aus verschiedenen Bereichen, wie z. B. dem Jugendamt der Stadt Ahlen, dem Gesundheitsamt des Kreises Warendorf sowie dem Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e. V. gilt es im Jahr 2023 zu intensivieren und auszubauen. Aspekte, die sich durch diese verstärkte Zusammenarbeit ergeben, werden kontinuierlich in die weitere Arbeit des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf aufgenommen.

4. Projekte

Die beschriebenen Grundsätze finden sich in den verschiedenen Ansätzen und innovativen Projekten, die das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf durchführt, wieder. Die im Jahr 2023 geplanten Projekte werden nachfolgend kurz vorgestellt.

4.1. (Allein-)Erziehende und ihren Nachwuchs Nachhaltig Aktivieren (ANNA)

Das Projekt ANNA wurde in der Zeit von August 2020 bis Oktober 2022 in den Kommunen Ennigerloh und Everswinkel im Rahmen einer Maßnahme nach § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i. V. m. § 45 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) durchgeführt. Das Projekt wird in modifizierter Form von November 2022 bis Mai 2023 fortgesetzt.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf plant, sich auf das durch den Europäischen Sozialfonds geförderte Programm „Akti(F) Plus – Akti(F) für Familien und ihre Kinder“ auf Basis des Förderaufrufs zu Beginn des Jahres 2023 zu bewerben und hierbei die im Projekt ANNA erprobten Ansätze zu berücksichtigen und neue innovative Ideen zu entwickeln.

Ziel dieses Programms ist die Verbesserung der Lebenssituation sowie der gesellschaftlichen Teilhabe von Familien und ihren Kindern, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind. Akti(F) Plus trägt zudem den erhöhten individuellen Unterstützungsbedarfen von Familien und ihren Kindern Rechnung.

4.2. Modellprojekt Neubeckum

Für den Sozialraum Neubeckum werden innerhalb eines Projektes durch Reduzierung der Betreuungsrelation von 1:150 auf 1:80 höhere Beratungsintensitäten und damit optimalere Beratungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten angestrebt.

Die Beratungssituationen können zusätzlich räumlich und inhaltlich (z. B. Rollenspiele oder Perspektivwechsel) verändert werden. Ebenfalls sind gemeinsame und angestimmte Beratungen der Familien mit Netzwerkpartnern geplant. Bis Ende des Projektes im Jahr 2024 wird so neben der Erhöhung der Integrationsquoten in Ausbildung und Arbeit auch eine Steigerung der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildung- und Teilhabepaket erwartet.

4.3. Regionalprojekt „Ich lebe und arbeite in...“

Seit August 2022 wird das zuvor in Ostbevern erprobte Regionalprojekt im Rahmen einer Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III im Sozialraum Sendenhorst befristet bis Ende März 2023 angeboten. Die Maßnahmedurchführung erfolgt im Werkcampus. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden dazu befähigt, selbst entwickelte berufliche Ziele anzustreben und eigenständig und erfolgreich umzusetzen. Unterstützt wird dies durch die Bildung eines lokalen Netzwerkes aus kommunalem Jobcenter Kreis Warendorf, Kommune Sendenhorst, Unternehmen der Region und Leistungsberechtigten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen sich gegenseitig u. a. dabei, einen Perspektivwechsel dahingehend zu vollziehen, dass der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kein Regelfall, sondern zeitlich begrenzt ist. An den Gruppeninformationen nimmt der Arbeitgeberservice des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf unter Einbindung der Unternehmen der regionalen Wirtschaft regelmäßig teil. Ein weiteres Ziel dieses Projektes ist, den Zugang zum verdeckten Arbeitsmarkt zu eröffnen. Für das Jahr 2023 plant das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf, das Projekt in mindestens einer weiteren Kommune anzubieten.

4.4. Drittmittelfinanzierte Projekte

Die Europäische Union stellte im Jahr 2022 mit der Initiative REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) bis zum Ende des ersten Quartals 2023 zusätzliche Mittel zur Verfügung, um u. a. die mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden sozialen Folgen abzumildern. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf beteiligt sich an zwei dieser durch den Europäischen Sozialfonds geförderten Projekte.

ESF - Chance.

Die Förderrichtlinien des durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Projektes „Chance.“ hat das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf gemeinsam mit den Jobcentern Rhein-Berg, Wesel und Wuppertal sowie dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales entwickelt.

Mit dem Modellprojekt „Chance.“ ist beabsichtigt, in der Zeit von Januar 2022 bis März 2023 die Corona-bedingten Folgen für Familien im Leistungsbezug SGB II mit mindestens einem Jugendlichen bzw. jungem Erwachsenen am Übergang Schule – Beruf abzumildern und ihnen im Rahmen der Erprobung innovativer Ansätze einen Weg in Beschäftigung sowie zur vermehrten Teilhabe zu eröffnen. Weitere Ziele sind, ein passgenaues und möglichst durchgängiges Fördersystem zu schaffen, vorhandene Lücken zwischen bereits bestehenden Angeboten zu identifizieren sowie eine rechtskreisübergreifende Verzahnung der Akteure zu erreichen, um ein „Verlorengehen“ der Zielgruppe zu verhindern. Durch die Nutzung des sogenannten „Innovationstopfes“ wird die Lücke der vorhandenen Angebotspalette geschlossen und die gesamte Familie an gemeinsame (Freizeit)Aktivitäten herangeführt. Für die Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist ggf. zudem eine (Re)Integration in das soziale Umfeld bzw. die Gesellschaft sowie eine Öffnung zur Annahme von Hilfsangeboten des Sozialleistungssystems erforderlich. Dies wird durch die Teilnahme an regelmäßigen Gruppenmodulen und den Ausbau neuer Netzwerke

erreicht. Die Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die Entwicklung gemeinsamer Lösungsstrategien soll eine dauerhafte Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt sowie von der Gesellschaft verhindern und nachhaltig die Lebensperspektiven der Familien verbessern.

Eine Fortführung des Projektes nach Förderende ist durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geplant. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf beabsichtigt, sich auf den neuen Förderaufruf zu bewerben.

ESF - SOE

Das Projekt „Unterstützung von zugewanderten Menschen insbesondere aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa bei der Integration in Ausbildung und Arbeit“ (SOE) wird seit Mitte März 2022 bis Ende März 2023 in den Kommunen Ahlen, Beckum, Ennigerloh und Oelde angeboten.

Erwerbslose oder von Arbeitslosigkeit betroffene Menschen aus Südost-, Mittel- und Osteuropa, die besonders von der Covid-19-Pandemie betroffen sind, werden individuell, bedarfs- und ressourcenorientiert begleitet und unterstützt. Die Inhalte des Coachings erstrecken sich von prekären Arbeits- und Wohnsituationen über Spracherwerb bis hin zur Einmündung in die Regelsysteme des SGB II und SGB III. Die Beratung erfolgt grundsätzlich für die gesamte Familie. Neben der Begleitung der Familien werden die lokalen Netzwerkstrukturen transparent gemacht und ausgebaut, zudem wird eine Optimierung der Zusammenarbeit sämtlicher Akteure im Sinne der betroffenen Menschen angestrebt.

Eine Fortführung des Projektes ist vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht vorgesehen. Es ist geplant, im Jahr 2023 die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse in die Arbeit mit Menschen der oben genannten Länder zu transferieren und zu verstetigen.

Ausbildungsprogramm NRW

Seit dem Jahr 2018 wird das durch den Europäischen Sozialfonds geförderte Ausbildungsprogramm NRW umgesetzt, an dessen Realisierung sich das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf auch im Jahr 2023 wieder beteiligen wird. Landesweit werden jährlich rund 1.000 zusätzliche Ausbildungsstellen gefördert. Im Kreis Warendorf werden für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf aus den beiden Rechtskreisen SGB II und SGB III wieder 12 zusätzliche Ausbildungsplätze eingerichtet.

Die individuelle Ausgangssituation für die Jugendlichen wird durch die zusätzlich eingerichteten Ausbildungsstellen verbessert und die bestehenden Marktungleichgewichte werden abgemildert.

5. Nachhaltigkeit

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf beschäftigt sich seit vielen Jahren in verschiedenen Bereichen mit Fragen der Nachhaltigkeit. Um idealerweise eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu realisieren, wird hierbei der Ansatz verfolgt, den leistungsberechtigten Menschen bestmögliche Integrationsstrategien und Teilhabechancen zu ermöglichen. Im Jahr 2023 beabsichtigt das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf weiterhin, die kontinuierliche Beschäftigung zu verbessern.

Die vorgesehenen Instrumente werden unter Punkt C. II. erörtert. Hierbei unterstützt der kreisweite Transfer der Ergebnisse des Projektes ANNA – insbesondere aus den Erkenntnissen zum Perspektivwechsel - in das Regelgeschäft des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf die langfristige und nachhaltige Beschäftigung.

Die Gefahr einer erneuten Arbeitslosigkeit ist bei qualifizierten Beschäftigten weitaus geringer als bei denen ohne Berufsabschluss.

Ein marktgängiger Berufsabschluss oder eine marktnahe Teilqualifikation sind hierbei wichtige Voraussetzungen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen zwar, dass sich die Umsetzung dieses Ansatzes schwierig gestaltet, dennoch richten die Integrationsfachkräfte des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf durchgängig ihren Blick auf diesen Bereich. Mithilfe von Förderungen beruflicher Qualifizierungen kann zudem parallel der steigende Fachkräftebedarf abgemildert und somit die Wirtschaft gestärkt werden. Die Einführung des Bürgergeldes im Jahr 2023 wird den Fokus auf berufliche Weiterbildungen noch weiter intensivieren. Unterstützt wird dies durch den Wegfall des Vermittlungsvorrangs.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf hat bereits vorab diese Strategie verfolgt und statt einer schnellen Integration jeder und jedem Bildungswilligen eine berufliche Qualifizierung ermöglicht. Eine existenzsichernde Beschäftigung und in Folge Beendigung des Leistungsbezugs kann mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder zumindest entsprechenden Qualifikationen leichter erreicht und somit die Anzahl der gemeldeten Bedarfsgemeinschaften nachhaltig reduziert werden. Um interessierte Leistungsberechtigte auf ihrem Weg zu einer Qualifikation oder einem Berufsabschluss individuell und engmaschig beraten und begleiten zu können, werden seit dem Jahr 2022 auf Qualifizierungsberatung spezialisierte Fachkräfte eingesetzt mit dem Ziel, die Eintrittszahlen in Qualifizierungen aus dem Jahr 2022 zu halten und optimalerweise zu steigern.

Junge Menschen vorrangig in eine Ausbildung zu integrieren ist ein besonderes Anliegen des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf, da durch die frühzeitige Unterstützung der Kinder und Jugendlichen der Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft ohne Inanspruchnahme von Transferleistungen gelegt wird. Nach dem Motto „Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“ sollen Kinder jeglichen Alters erreicht werden, um durch eine frühzeitige Förderung vorliegende Bildungsnachteile auszugleichen und somit generationsübergreifende Langzeitarbeitslosigkeit zu durchbrechen. Unter Punkt C. III. 5. werden die Angebote des Bildung- und Teilhabepaketes ausführlich erläutert.

Mit Einführung der Jugendberufsagentur im Jahr 2014 erfolgt eine gemeinsame Beratung der jungen Menschen durch die Agentur für Arbeit Ahlen-Münster, das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf sowie die jeweils zuständigen Jugendämter des Kreises Warendorf, um diese auf ihrem Weg in eine Ausbildung oder nachrangig in eine Arbeit zu unterstützen (s. Punkt C. III. 1.).

Neben der Beratung der Leistungsberechtigten und ihrer Integration in Ausbildung und Arbeit führt das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf verschiedene innovative Projekte durch, die systematisch aufeinander aufbauen und deren Ergebnisse nachhaltig in die Arbeit der Integrationsfachkräfte einfließen. Diese wurden unter Punkt C. I. 4. bereits dargestellt. Als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit beinhaltet das Projekt ANNA zudem den Einsatz von umweltfreundlichen Techniken wie E-Autos und E-

Fahrräder. Zum Informationsaustausch wurde eine Cloud eingerichtet, um ein papierloses Arbeiten sowie einen digitalen Wissenstransfer aller Beteiligten zu ermöglichen.

Die Digitalisierung im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf mit den damit verbundenen Möglichkeiten zu Homeoffice und Videoberatung gewährleisten eine nachhaltige und kontinuierliche Unterstützung und Beratung der Leistungsberechtigten auch in Krisenzeiten. Hierzu gehört ebenfalls die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB II bzw. Bürgergeld online beantragen zu können. Entsprechende Vordrucke und Informationen zu verschiedenen Angeboten sowie die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpersonen auf der Homepage des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf stehen für einen erleichterten Zugang zur Verfügung. Diese Entwicklungen setzt die Digitalisierungsstrategie des Kreises Warendorf zur Realisierung des Onlinezugangsgesetzes um, nach dem Bund, Länder und Kommunen verpflichtet sind, ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten.

Energiesparen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert das Projekt „Stromspar-Check“, das im Kreis Warendorf durch den Träger Horizonte e. V. umgesetzt wird. Hier werden Haushalte, die Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder Grundsicherung erhalten, kostenlos und unverbindlich beraten. Nach der Ermittlung der vorliegenden Stromsparmöglichkeiten erhalten die Interessierten kostenlos energiesparende Leuchtmittel, schaltbare Steckdosen, Zeitschaltuhren etc. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf informiert in den Beratungen die Leistungsberechtigten über die Möglichkeit, dieses Angebot wahrzunehmen.

Zudem wurden sämtliche Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug SGB II durch Anschreibe-Aktionen durch das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf mit Tipps zur Energieeinsparung sensibilisiert und werden auch im Jahr 2023 in den Blick genommen.

Darüber hinaus behandeln die Maßnahmeträger das Thema „Energiesparen“ in Aktivierungs- und Qualifizierungsangeboten, die durch das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf gefördert werden. Des Weiteren wird die bestehende Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale auch im Jahr 2023 fortgesetzt.

II. Zielvereinbarung 2023

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schließt sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit als auch mit den einzelnen Bundesländern Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Daraufhin vereinbaren die Bundesagentur für Arbeit und die Länder wiederum individuell mit allen Jobcentern die jeweils regional zu erreichenden Ziele.

Für die Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als Fachaufsichtsbehörde des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf sind Zielwerte für das Jahr 2023 zu den nachfolgenden Größen vereinbart worden:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten und dass damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit des Erreichens dieses Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die Entwicklung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr auf der Grundlage eines Monitorings beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator ist die absolute Zahl der Integrationen sowie die Integrationsquote. Es wurde vereinbart, dass die Ziele im Jahr 2023 erreicht sind, wenn die absolute Zahl der Integrationen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 1,2 % steigt und wenn die Integrationsquote 2023 gegenüber dem Vorjahr um nicht mehr als 12,4 % sinkt. Demnach ergibt sich eine Integrationsquote für das Jahr 2023 von 18,7 %.

Besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2023 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Das Ziel ist erreicht, wenn sich der Abstand der Integrationsquoten von Frauen und Männern im Jahr 2023 um mindestens einen Prozent-Punkt verringert.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Mit diesem Ziel wird ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Leistungsberechtigten gelegt, die bereits länger im Leistungsbezug sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufweisen, langfristig auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen zu bleiben. Ziel ist die Vermeidung bzw. Verringerung von Langzeitleistungsbezug sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe.

Zielindikatoren sind die Veränderung des jahresdurchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden sowie die Veränderung der absoluten Zahl der Integrationen dieser Zielgruppe. Für das Jahr 2023 wurde vereinbart, dass die Ziele erreicht sind, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem Vorjahr um wenigstens 2,5 % sinkt und die absolute Zahl der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden im Vergleich zum Vorjahr um maximal 7,2% sinkt.

Zu den folgenden Punkten wurden mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zwar keine Zielvereinbarungen getroffen, sie stellen für das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf aber wichtige Themen dar und werden daher gesondert betrachtet.

Fachkräftebedarf

Der mittel- bis langfristige Fachkräftebedarf ist ein zentrales Thema des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf. Diesem Engpass kann neben der Motivierung junger Menschen zur Aufnahme einer Ausbildung auch durch eine Förderung der beruflichen Weiterbildung für Erwachsene entgegengewirkt werden. Hier ist vorrangig eine Qualifizierung mit Berufsabschluss zu priorisieren. Mit der Einführung des Bürgergeldes wird die langjährige Strategie des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf, jedem Weiterbildungsinteressierten eine entsprechende Qualifizierung zu ermöglichen, unterstützt. Weitere Details zur beruflichen Qualifizierung finden sich unter Punkt C. III. 4.1.

Nachdem im Jahr 2021 rund 170 Qualifizierungen initiiert werden konnten, wurde dieses Ergebnis im Jahr 2022 mit mehr als 200 Maßnahme-Eintritten übertroffen. Für das Jahr 2023 gilt es, diese Zahl zu halten und idealerweise noch zu steigern.

Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration

Gemessen am gleitenden 12-Monatswert liegt das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf mit einer Integrationsquote von 23,1 % im Berichtsmonat September mit Datenstand Dezember 2022 zwischen dem Landes- und Bundesdurchschnitt (NRW: 22,0 %, Bund: 23,9 %).

Nach der Integration in den Arbeitsmarkt soll möglichst eine langfristige Beschäftigung erzielt werden. Die Messgröße „Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration“ liegt für das Jahr 2022 mit 62,6 % unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt (NRW: 63,4 %, Bund: 63,9 %). Dieser Wert wird, wie bereits in den Arbeitsmarktprogrammen 2021 und 2022 kommuniziert, bis zu einem gewissen Grad in Kauf genommen, weil der Integration in Arbeit natürlich ein hoher Stellenwert zukommt. Dennoch wird das Jobcenter auch im Jahr 2023 – verstärkt – anstreben, die nachhaltige Integration durch folgende Nachjustierungen zu verbessern:

- Anpassung der Beratungs- und Integrationsstrategie bei wiederholten Auflösungen von Arbeitsverhältnissen
- Gewährung von Einstiegsgeld zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung an erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 16b SGB II)
- Gewährung von Eingliederungszuschuss an Unternehmen (§ 16 SGB II i.V.m. § 88 SGB III)
- Beschäftigungsbegleitendes Coaching (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)
- Steigerung der Inanspruchnahme von Qualifizierungen während der Beschäftigung (§ 16 SGB II i.V.m. § 81ff SGB III).

Um die beschriebenen Ziele zu erreichen, werden diverse Strategien und Maßnahmen erarbeitet, die unter Punkt C. I. ausführlich dargestellt wurden. Bei all diesen Instrumenten sowie den im folgenden Kapitel beschriebenen zielgruppenorientierten Angeboten wird im Jahr 2023 die Nähe zu den Menschen, ihren Familien und ihrem lokalen Umfeld weiterhin im Vordergrund stehen.

III. Zielgruppenorientierte Handlungsfelder

Erneut konnten bei der Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 aus sechs Schwerpunktthemen drei Schwerpunkte aufgrund ihrer regionalen Betroffenheit ausgewählt werden. Diese Schwerpunkte werden im Folgenden mit den geplanten Handlungsansätzen vorgestellt.

1. Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Berufsabschluss ermöglichen

Seit Beginn des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf im Jahr 2012 wird das Ziel verfolgt, möglichst allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorrangig eine Berufsausbildung bzw. anderweitige (Zwischen)Perspektiven zu eröffnen, denn dies stellt den Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft ohne Inanspruchnahme von Transferleistungen dar und entspricht der Philosophie des Bürgergeldes.

Der Anteil junger erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Alter von 15 bis unter 25 Jahren beträgt im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf annähernd 20 %. Auch im Jahr 2023 werden Jugendliche und junge Erwachsene dahingehend beraten, einen Schulabschluss zu erlangen und im Anschluss eine Ausbildung aufzunehmen. Eine Steigerung der Integrationszahlen, eine Steigerung des prozentualen Anteils an Ausbildungsaufnahmen im Vergleich zum Jahr 2022 sowie eine Reduzierung des Langzeitleistungsbezugs unter den Jugendlichen ist vorgesehen. Kein arbeitsloser junger Mensch unter 25 Jahren soll länger als 3 Monate ohne Angebot bleiben. Dazu ist geplant, möglichst lückenlose Förderketten einzurichten. Die ressourcenorientierte Förderung der intrinsischen Motivation der jungen Menschen, das Stärken sowie der Ausbau der vorhandenen Stärken der Jugendlichen und auch das Miteinbeziehen des privaten Umfelds bleiben hierbei Bestandteile der Beratungsarbeit. Die Schülerinnen und Schüler sowie weitere junge Menschen, die zumindest mittelfristig für eine Ausbildung in Betracht kommen, werden im Jahr 2023 weiterhin von den Fachkräften der Ausbildungsvermittlung betreut. Die Jugendlichen, bei denen (noch) keine Ausbildungsreife vorliegt und die daher einen besonderen Betreuungsbedarf haben, werden weiterhin durch verschiedene Unterstützungsangebote auf ihrem Weg begleitet.

Schülerinnen und Schüler

Die Berufsorientierung und Berufsberatung wird grundsätzlich durch die Agentur für Arbeit Ahlen-Münster durchgeführt. Durch vorgeschaltete oder flankierende Angebote, in denen die Jugendlichen zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung gefördert werden, begleitet das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf den Übergang in eine Ausbildung. Die Ausbildungsvermittlung und Sozialberatung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Fachkräfte der Ausbildungsvermittlung ab dem Vorentlassjahr. Seit dem Jahr 2011 steht die Lernförderung aus dem Bildung- und Teilhabepaket zum Erreichen des Schulabschlusses zur Verfügung. Auch im zweiten Jahr der Covid-19-Pandemie haben die diversen Einschränkungen dazu geführt, dass Schülerinnen und Schüler Probleme im Berufswahlprozess hatten. Die Praktika und Berufsfelderkundungen, die im Landes-Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ zur Berufsorientierung vorgesehen sind, konnten noch nicht wieder vollumfänglich durchgeführt werden. Daher erfolgte wie bereits im Jahr zuvor als (Not)Lösung bei vielen Schülerinnen und Schülern ein weiterer Schulbesuch. Um die evtl. nicht ausreichenden Berufsfelderkundungen nachzuholen, werden auch im Jahr 2023 die Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf engmaschig begleitet und u.a. Praktika (= Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 16 SGB II i.V.m. 45 SGB III) angeboten.

Ausweitung der Ausbildungsvermittlung an Schulen

Schülerinnen und Schüler verbringen einen Großteil des Tages in der Schule. Aus diesem Grund bietet das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf seit mehreren Jahren die Ausbildungsvermittlung auch im Sozialraum Schule an den Berufskollegs in Ahlen, Beckum und Warendorf an. Hierdurch wird das Ziel verfolgt, dass keine Schülerin und kein Schüler „verloren gehen“. Im Jahr 2022 sind die Planungen für eine Ausweitung des Angebotes an weiteren Schulen gestartet. Das Vorhaben wird nunmehr im Jahr 2023 interessierten Schulen angeboten.

Jugendberufsagentur

Die Jugendberufsagentur ist nach ihrer Einführung im Jahr 2014 inzwischen im gesamten Kreisgebiet (Ahlen, Beckum, Oelde, Warendorf) vertreten. Zusammen mit der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster sowie den örtlichen Jugendämtern wird die Jugendberufsagentur im Jahr 2023 fortentwickelt. Hierbei erfolgt durch verbindliche und strukturelle Kooperationen der beteiligten Institutionen eine bessere Unterstützung der Jugendlichen. So kann die Arbeitslosigkeit von Jugendlichen durch eine frühzeitige Beratung gesenkt werden.

Ausbildungsreife

Neben einer qualifizierten und frühzeitigen Berufswahlentscheidung und der entsprechenden Berufseignung ist das Vorhandensein der Ausbildungsreife Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in Ausbildung. Die Beurteilung der Ausbildungsreife orientiert sich an der Einschätzung, inwiefern der junge Mensch die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt (physische und psychische Kriterien, in der Schule erworbene Kenntnisse, Fähigkeit zur Bewältigung eines achtstündigen Arbeitstages, adäquates Arbeits- und Sozialverhalten).

Sofern die/der Jugendliche die Voraussetzungen für die im jeweiligen Beruf geforderten Voraussetzungen erfüllt bzw. das Arbeitsfeld der/dem Jugendlichen auch dauerhaft eine berufliche Zukunft und Zufriedenheit bietet, liegt eine entsprechende Berufseignung vor.

Aufgrund der fa:z-modell®-bedingten Ressourcenbetrachtung und Kompetenzvermutung wird im Jahr 2023 den jungen Menschen erneut per se eine Ausbildungsreife zugesprochen. Analog zum Jahr 2022 wird daher auch im Jahr 2023 damit gerechnet, dass die Zahl der Ausbildungsstellensuchenden und damit die der unversorgten Jugendlichen vergleichbar hoch sein wird. Im Jahr 2023 gilt es weiterhin, die Diskrepanz der angebotenen Ausbildungsstellen zu den Wünschen der Jugendlichen aufzubrechen und abzumildern.

Die bereits bewährten Unterstützungsmöglichkeiten des SGB III (§ 54a SGB III Einstiegsqualifizierung, §§ 74 – 75a SGB III Assistierte Ausbildung flex) sowie Plan A im Werkcampus stehen allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zum Ausbildungsbeginn noch keine Ausbildung gefunden haben und keinen weiteren Schulbesuch beabsichtigen, weiterhin bei der Ausbildungsplatzsuche zur Verfügung. Durch die Einführung des Bürgergeldes werden monetäre Anreize für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Teilnahme an diesen Förderinstrumenten des SGB II geschaffen. Ergänzende Instrumente werden im Folgenden beschrieben:

Ausbildungsprogramm NRW

Das Programm, das bereits unter Punkt C. I. 4.4. beschrieben wurde, wird auch im Jahr 2023 im Kreis Warendorf mit 12 zusätzlichen Ausbildungsplätzen umgesetzt.

Entkoppelte junge Menschen

§ 16h SGB II

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf führt seit 2019 ein Projekt nach § 16h SGB II durch, um sogenannte „entkoppelte“ junge Menschen zu erreichen, die an den Anforderungen des Übergangs, beispielsweise von der Schule in den Beruf, scheitern und denen die Gefahr sozialer Ausgrenzung droht. Bei dieser Gruppe kann es aufgrund der oftmals vielschichtigen Problemlagen (z. B. Familie, Abbrüche der Bildungs- und Ausbildungsverläufe, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Suchterfahrungen, Obdachlosigkeit) zum Abbruch des Kontaktes zum sozialen System kommen.

Erfahrungen zeigen, dass dieser niederschwellige Ansatz zielführend ist. Mit dem Ende Januar 2023 auslaufenden Projekt „Re.Start“ konnten junge Menschen mit dem Träger an der Überwindung der Schwierigkeiten intensiv und konstruktiv arbeiten. Daher ist nach Projektende im Januar 2023 eine Fortführung angedacht.

Careleaver

In dem durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Kreis Warendorf, das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf sowie den freien Jugendhilfeträger Erziehungshilfe St. Klara entwickelte und im Kreis Warendorf eingeführte Projekt „Careleaver“ werden junge Menschen in ein selbstständiges Leben während bzw. nach der stationären Erziehungshilfe begleitet. Eine frühzeitige gemeinsame Hilfeplanung aller Akteure erfolgt hier ab dem 15. Lebensjahr.

Projekt Chance.

Dieses Projekt ist ein Landesprogramm des Europäischen Sozialfonds und wurde bereits unter Punkt C. I. 4.4 beschrieben. Es unterstützt Familien mit Kindern, die besonders durch die Covid-19-Pandemie betroffen sind, beim Übergang von der Schule in den Beruf. Die Fortführung nach dem Projektende im März 2023 wird vom kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf angestrebt.

2. Frauen und Männer gleichberechtigt an Förderung und Integration beteiligen

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf verfolgt die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Daher steht die Zielgruppe der Frauen - insbesondere der (Allein)Erziehenden - im Fokus der jährlichen Planungen.

Betrachtet man im November 2022 die Gesamtheit der weiblichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, kann festgestellt werden, dass annähernd die Hälfte von ihnen erziehend und etwa 28 % alleinerziehend waren. Die Integrationsquote der Frauen fällt im Vergleich zum Anteil der Männer regelmäßig deutlich geringer aus, bei der Gruppe der Flüchtlinge ist dieser Unterschied noch deutlicher.

Das Gender Gap (Differenz der Integrationsquoten von Frauen und Männern) von 9,5 % (Stand November 2022) zeigt erneut, dass männliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte leichter eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, auch wenn die Integrationsquote der Frauen im Kreis Warendorf im Vergleich zum Landesschnitt deutlich höher ausfällt.

Die Inanspruchnahme von arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten, die für den Weg (zurück) in den Arbeitsmarkt durch das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf angeboten werden, zeigt hier ebenfalls einen deutlichen Unterschied zwischen den Geschlechtern. Viele Ursachen führen zu diesen geschlechtsspezifischen Ungleichheiten. Aus diesem Grund finden individuelle Lösungsansätze und eine kontinuierliche Nutzung der vorhandenen Netzwerke in der Beratungsarbeit Anwendung.

Neben der Steigerung der Integrations- und Aktivierungsquote der Frauen strebt das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf für das Jahr 2023 an, das Gender Gap zu reduzieren. Die Verbesserung der beruflichen Integrationschancen für Frauen - vorrangig mit familiären Verpflichtungen – wird wie in den Vorjahren einen Schwerpunkt bilden. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass sich der prozentuale Frauenanteil im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf aufgrund des Zuzugs von vorrangig weiblichen ukrainischen Geflüchteten deutlich erhöht hat, was sich wiederum auf die Integrationsquote sowie das Gender Gap im Jahr 2023 auswirken wird.

Die Planungen zur Aktivierung der Frauen mit Fluchterfahrung werden unter Punkt C. III. 3. beschrieben.

Frühzeitige Aktivierung

Erziehende mit Kindern unter drei Jahren sind nach § 10 SGB II grundsätzlich nicht verpflichtet, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Die Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen für diese Zielgruppe bleibt während dieser Zeit möglich. Da eine längere Familienphase zu einem Verlust von beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten führen kann, gilt es, den Wiedereinstieg in das Berufsleben frühzeitig vorzubereiten. Das Risiko einer Langzeitarbeitslosigkeit kann durch eine frühe Beratung dieser Erziehenden gesenkt werden. Seit mehreren Jahren erfolgt eine frühzeitige Aktivierung dieser Personengruppe, mit der auch eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden kann. Dieser Ansatz wird im Jahr 2023 weiter fortgeführt. Hierzu erhalten die (Allein)Erziehenden ab Geburt des Kindes in regelmäßigen Abständen durch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt eine Einladung, sich in Bezug auf ihre berufliche Zukunft beraten zu lassen und an Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen (Kinderbetreuung, Rechte und Pflichten, Minijob, Teilzeitausbildung) teilzunehmen. Diese niederschweligen Beratungen erfolgen z. B. in Familienzentren oder auch digital.

Beratungen auch zur Rollenklärung und ggf. Motivationssteigerung erfolgen im Rahmen der Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die Integrationsfachkräfte. Maßnahmeangebote nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III werden auch im Jahr 2023 weiterhin in digitaler Form auch Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren ermöglicht.

(Allein)Erziehende

Leistungsberechtigte, die ihre Kinder betreut oder Angehörige gepflegt haben, benötigen nach dieser Familienphase oftmals individuelle Hilfestellungen für einen (Wieder)Einstieg in das Berufsleben.

Um den Leistungsbezug nachhaltig zu beenden, müssen oftmals beide Elternteile in einer Partner-Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit nachgehen, denn beide tragen gemeinsam die Verantwortung für ihre wirtschaftliche Situation. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Familienbetreuung die Kompetenzen und Ressourcen beider Elternteile durch die Integrationsfachkräfte betrachtet und die Bedarfe individuell und passgenau gefördert. Oftmals liegen traditionelle Rollenverständnisse bei den Familienmitgliedern vor, die eher den männlichen Partner in Arbeit sehen als die Frau. In diesen Fällen ist es notwendig, die Folgen dieser Einstellungen transparent zu machen und alternative Lebenskonzepte für alle Mitglieder der Familie zu erarbeiten sowie zu etablieren und so die Motivation für eine Arbeitsaufnahme bei beiden Elternteilen aufzubauen.

Alleinerziehende benötigen entsprechende Rahmenbedingungen zur Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit. Zur Einrichtung dieser Voraussetzungen werden sie von spezialisierten Integrationsfachkräften unterstützt. Hierbei werden die Angebote der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II bedarfsbezogen berücksichtigt.

Familienfreundliche Unternehmen werden im Jahr 2023 weiter identifiziert und (Allein)Erziehende bei ihnen durch eine passgenaue Vermittlung beworben. Regionale Jobmessen sind erneut zur Umsetzung dieses Vorhabens in Planung.

Maßnahmeangebote

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf stellt auch im Jahr 2023 Mittel zur Finanzierung von verschiedenen Angeboten zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i. S. d. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III zur Verfügung, die sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit familiären Verpflichtungen richten. Um die Teilnahme von (Allein)Erziehenden auch in Zukunft zu ermöglichen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben herzustellen, werden bei der Planung weiterer arbeitsmarktpolitischer Instrumente digitale Angebote oder Hybrid-Maßnahmen verstärkt berücksichtigt.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf beabsichtigt, sich am Aufruf des Europäischen Sozialfonds „Akti(F) Plus“ als Fortführung des Projektes ANNA zu beteiligen (s. Punkt C. I. 4.1), das eine Verbesserung der Lebenssituation sowie der gesellschaftlichen Teilhabe von Familien und ihren Kindern, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind, zum Ziel hat.

Im Rahmen des Landesprogramms „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ wird Menschen mit Familienverantwortung eine individuelle Vorbereitung und Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche in Teilzeit angeboten. Die Vereinbarkeit von Ausbildung und Familienpflichten wird organisiert und während der ersten Zeit der Ausbildung erfolgt eine Begleitung zur Stabilisierung.

Das Programm steht auch im Jahr 2023 allen interessierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Zielgruppe zur Verfügung und wird durch die Integrationsfachkräfte des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf beworben.

3. Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung gewinnen

Annähernd die Hälfte der im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf gemeldeten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben keine deutsche Staatsangehörigkeit, darunter verfügen annähernd 35 % über einen Fluchthintergrund. Ende November 2022 befanden sich gut 2.600 erwerbsfähige Flüchtlinge im Leistungsbezug, davon haben ca. 940 Personen eine ukrainische Staatsbürgerschaft.

Eine der größten Herausforderungen für das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf im Jahr 2022 war der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten in das SGB II ab Juni 2022, denn mit dieser gesetzlichen Neuregelung haben Flüchtlinge aus der Ukraine einen unmittelbaren Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und somit zu sämtlichen Angeboten der Arbeitsförderung und Integration. Die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hat sich innerhalb kurzer Zeit durch die Aufnahme der ukrainischen Flüchtlinge deutlich erhöht. Durch die Einrichtung eines auf die ukrainischen Geflüchteten spezialisierten Teams (Kompetenzteam Migration) wird diese Untergruppe der Geflüchteten schnellstmöglich und professionell auf ihrem Weg in Arbeit und Ausbildung beraten und begleitet. Zudem werden Geflüchtete als Integrationsfachkräfte für Flüchtlinge eingesetzt.

Auch die Zuwanderung sowie die Flucht aus den bereits in den Vorjahren betroffenen Ländern hält weiter an. Diese Geflüchtete gilt es mit gleicher Intensität zu beraten und begleiten.

Die Beratung und Betreuung sowie die Integration dieser Personengruppen werden im Jahr 2023 herausfordernde Aufgaben für das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf sowie die Sprachkurs- und Maßnahmeträger darstellen.

Spracherwerb

Für Menschen mit Fluchthintergrund ist der frühe Erwerb deutscher Sprachkenntnisse ein Schlüsselfaktor für den gesellschaftlichen und qualifikationsadäquaten beruflichen Zugang. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf fördert daher bei Menschen mit unzureichenden Sprachkenntnissen aktiv die Teilnahme an den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderten Integrationskursen und weiterführenden Berufssprachkursen.

Aktuell stehen aufgrund der Vielzahl von Unterstützungssuchenden – insbesondere aus der Ukraine – nur begrenzte Kapazitäten bei den verschiedenen Sprachkursträgern zur Verfügung. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf versucht, durch das Angebot von Maßnahmen mit Sprachanteilen diesem Mangel zu begegnen und abzumildern. Die Zusammenarbeit mit allen beteiligten lokalen Netzwerkakteuren ist hier von großer Bedeutung.

Für diejenigen, die auf einen Sprachkurs warten, sich im Übergang nach einem Sprachkurs befinden oder aktiv auf Arbeitssuche sind, stehen auch im Jahr 2023 die diversen Förderangebote des kommu-

nen Jobcenters Kreis Warendorf mit und ohne Sprachanteil zur Verfügung. Der Aufbau nahtloser Förderketten (z. B. Spracherwerb ➡ Kompetenzfeststellung ➡ Qualifizierung) bleibt bei der zielgerichteten Steuerung in das individuell passende Angebot dabei im Fokus.

Integrationsstrategien in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf möchte allen Flüchtlingen möglichst eine dauerhafte und existenzsichernde Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen.

Auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht branchenübergreifend ein hoher Fachkräftebedarf, der die weitere positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft gefährdet. Um diesem insbesondere auf dem lokalen Arbeitsmarkt zu begegnen, wird die Zielgruppe in Bezug auf Anerkennung ihres ggf. vorliegenden Berufsabschlusses bzw. Aufnahme einer entsprechenden Qualifizierung auch mit Berufsabschluss beraten. Dabei rücken gerade die Beschäftigungsfelder mit Fachkräftebedarf in den Fokus und werden aktiv beworben.

Flüchtlinge mit ausländischen Bildungsabschlüssen können sich diese nach wie vor in Deutschland anerkennen lassen. Das IQ-Netzwerk („Integration durch Qualifizierung“) steht den Flüchtlingen hierbei auch im Jahr 2023 beratend zur Seite. Hier können Flüchtlinge diverse Qualifizierungs- und Anpassungslehrgänge des IQ-Netzwerkes im Kontext des Anerkennungsgesetzes nutzen.

Menschen mit mehrjähriger Berufserfahrung im In- oder Ausland (aber ohne formalen Berufsabschluss) können durch das Validierungsverfahren „Valikom“ der Handwerkskammer Münster ihre beruflichen Kompetenzen weiterhin bewerten lassen.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf strebt im Jahr 2023 bei der Zielgruppe der Geflüchteten ebenfalls nach abschlussorientierten Qualifizierungen - insbesondere in betrieblichen Umschulungen sowie in Anpassungs- und Teilqualifizierungen, um den Fachkräftebedarf abzumildern. Diverse Angebote werden hierbei mit einem Sprachanteil vorgehalten.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt aber auch, dass viele Menschen mit Migrationshintergrund trotz Absolvieren diverser Sprachkurse leider noch kein ausreichendes Sprachniveau für eine Arbeitsaufnahme, Ausbildung oder Qualifizierung erreichen konnten. Aus diesem Grund bietet das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf weiterhin Fördermaßnahmen i. S. d. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III mit anteiligem Sprachanteil an. Für eine Teilnahme ist hier ein Basis-Sprachniveau von A2 notwendig.

Der kurze Weg in die Erwerbstätigkeit ist zudem ebenfalls möglich, wenn die Fortsetzung des Spracherwerbs bzw. eine Qualifizierung nicht erfolgsversprechend oder erwünscht sind. Im engen Austausch mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten prüfen die Integrationsfachkräfte des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf, inwieweit die Fortsetzung des Spracherwerbs oder aber die vorzeitige Arbeitsaufnahme (ggf. in ungelernte Tätigkeit) zielführender ist. Auch Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung wie Arbeitsgelegenheiten und Eingliederung von Langzeitarbeitslosen bieten für diesen Personenkreis Möglichkeiten, eine Beschäftigungsfähigkeit zu erlangen.

Geflüchtete Frauen

Die Integration geflüchteter Frauen in Arbeit und Gesellschaft ist ein wichtiges Thema und wird aufgrund der geflüchteten Menschen aus der Ukraine gerade im Jahr 2023 mehr in den Mittelpunkt rücken. Der überwiegende Teil der Menschen, die aus der Ukraine fliehen sind Frauen mit Kindern. Fast 50 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext sind aktuell weiblich.

Diese Frauen bilden eine heterogene Gruppe in Bezug auf Herkunft, Sprache, Bildung, Fluchterfahrung, Lebenssituation oder Familienkonstellation. Aus diesem Grund ist im Integrationsprozess eine individualisierte Herangehensweise notwendig.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, erfolgt für geflüchtete Frauen frühzeitig eine Information über die Möglichkeiten des Spracherwerbs, die externe Kinderbetreuung sowie niederschwellige Angebote zur Heranführung an den Arbeitsmarkt. Neben dieser Beratung werden weiterhin flexible und leicht zugängliche Angebote vorgehalten, die sich an den individuellen Bedarfen und den jeweiligen Potentialen orientieren, um den Weg in den Arbeitsmarkt zu ebnen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass eine Integration von geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt mit noch größeren Herausforderungen verbunden ist als bei Frauen ohne Fluchthintergrund.

4. Weitere Handlungsfelder

Neben den beschriebenen Schwerpunkten im Rahmen der Zielvereinbarung 2023 werden folgende Handlungsfelder weiterhin verfolgt:

4.1. Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug

Die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen bzw. Langzeitleistungsbezieherinnen und –bezieher bildet einen nicht unerheblichen Anteil an den mit dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales vereinbarten Schwerpunktgruppen. Die bereits zuvor dargestellten Maßnahmen und Angebote zur Unterstützung und Integration in Ausbildung und Arbeit greifen daher hier ebenfalls.

Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit sinkt gleichzeitig die Aussicht auf Aufnahme einer neuen Arbeitsstelle, während das Risiko sozialer Isolierung sowie das Entstehen gesundheitlicher Probleme steigt. Da sich die Tagesabläufe von denen der erwerbstätigen Personen unterscheiden können, kann dies Auswirkungen auf die in diesen Familien lebenden Kinder haben, denn es fehlt ein positives Vorbild mit einem geregelten Arbeitsalltag. Aus diesen Gründen wird auch im Jahr 2023 ein zusätzlicher Schwerpunkt bei dieser Zielgruppe liegen, um die vorhandenen Potenziale zu nutzen und für den Arbeitsmarkt zu (re)aktivieren. Da oftmals ein fehlender Berufsabschluss bzw. fehlende Qualifizierungen Ursache für die Langzeitarbeitslosigkeit und den Langzeitleistungsbezug sind, wird diese Zielgruppe weiterhin für Qualifizierungen motiviert, da ein marktgängiger Berufsabschluss oder zumindest marktnahe Teilqualifikationen wichtige Voraussetzungen für eine dauerhafte und existenzsichernde Beschäftigung darstellen und einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten.

Qualifizierung

Mit Einführung des Bürgergeldes wird angestrebt, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie Erwerbstätigen mehr als bisher auf dem Weg in langfristige, nachhaltige Beschäftigung zu unterstützen und die berufliche Weiterbildung stärker zu fördern. Die Unterstützungsmöglichkeiten wurden bereits unter Punkt B. ausführlich beschrieben.

Die langjährige Strategie des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf, jedem Bildungswilligen und -fähigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit fehlender oder veralteter Berufsqualifikation durch eine spezialisierte Qualifizierungsberatung marktfähige und marktnotwendige (Teil)Qualifizierungen zu ermöglichen, wird durch das Bürgergeld intensiviert und fortgeführt. Unterstützt wird dies durch die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs. Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit einem Berufsabschluss wird hier vorrangig angeboten. Die Entfristung der Weiterbildungsprämie bei erfolgreicher Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Auszahlung eines Weiterbildungsgeldes bei der Teilnahme an einer Qualifikation sowie eines Bürgergeldbonus bei Teilnahme an einer unterstützenden Maßnahme können die Motivation der Interessierten noch steigern. Auch die Tatsache, durch die Aufhebung des Verkürzungsgebots bei Umschulungen den Leistungsberechtigten ausreichend Zeitraum für Lernen ermöglicht wird, hat ggf. einen positiven Einfluss auf eine Entscheidung zur Teilnahme an einer Qualifizierung.

Für Personen, die die notwendigen Voraussetzungen (z. B. Motivation, Durchhaltevermögen oder kognitive Fähigkeiten) für eine ggf. langjährige Qualifizierung nicht besitzen, wird im Jahr 2023 erneut die Möglichkeit angeboten, durch Teilqualifizierungen in verschiedenen Berufsfeldern modular einen Berufsabschluss zu erreichen. Das im Jahr 2020 im Rahmen des Ausbildungskonsens NRW entwickelte Projekt „EIS – Erfolg in Schritten. Berufsabschluss durch Teilqualifizierung“ bietet hier beispielsweise auch im kommenden Jahr für ausgewählte Zielberufe den interessierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten weitere Möglichkeiten für einen beruflichen Erfolg.

Qualifizierungsmöglichkeiten werden sowohl erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne Beschäftigung als auch mit Erwerbstätigkeit angeboten. Mit dem im Jahr 2019 eingeführten „Qualifizierungschancengesetzes“ wurden bereits Fördermöglichkeiten für Beschäftigte in Unternehmen verbessert. Unternehmen als auch bei den Beschäftigten werden aktiv durch die Integrationsfachkräfte und den Arbeitgeberservice des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf auf diese Qualifizierungsmöglichkeiten angesprochen. Bei der Personengruppe der Beschäftigten zeigen bisherige Erfahrungen jedoch, dass es schwierig ist, die Angesprochenen für diese Art der Qualifizierung, die parallel zur jeweiligen Tätigkeit erfolgt, zu gewinnen. Die Bewerbung dieses Angebotes wird im Jahr 2023 weiter fortgesetzt. Die Bürgergeldbedingten zusätzlichen Anreize führen ggf. zu mehr Interesse an Qualifizierungen als in den Vorjahren.

Ist eine Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen, liegt das Augenmerk der zuständigen Integrationsfachkräfte auf intensiven Vermittlungsaktivitäten, um die neuen Kenntnisse für eine nahtlose Integration zu nutzen. Hierzu erfolgt im Rahmen des fa:z-modells[®] ein umgehendes Absolventenmanagement, bei dem die enge Zusammenarbeit der Integrationsfachkräfte mit dem Arbeitgeberservice von elementarer Bedeutung bleibt.

4.2. Verbesserung der sozialen Teilhabe

Wie unter dem Punkt „Struktur der Leistungsberechtigten“ beschrieben, befanden sich annähernd 6.300 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im November 2022 - teilweise generationsübergreifend - im Langzeitleistungsbezug.

Eine Integration ist bei diesen Personen nicht immer direkt möglich, sondern muss in Teilschritten erfolgen. Dabei bildet zunächst die Verbesserung der sozialen Teilhabe einen Schwerpunkt im Integrationsprozess. Bei der Personengruppe im Langzeitleistungsbezug bildet auch im Jahr 2023 die Verbesserung der sozialen Teilhabe einen Schwerpunkt der Integrationsarbeit des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf. Hierbei werden Leistungsberechtigte, die bereits länger im Leistungsbezug sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufweisen, langfristig auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen zu bleiben, besonders in den Blick genommen. Die Zielgruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Langzeitbezug weisen oftmals multiple Probleme auf und befinden sich in schwierigen Lebenssituationen. Niederschwellig und in kleinen Schritten gilt es, diese Vermittlungshemmnisse zu beseitigen, damit sie einer Arbeitsaufnahme nicht mehr im Wege stehen. Neben einer schrittweisen Annäherung an den Arbeitsmarkt verbessert sich optimalerweise die Lebensqualität der jeweiligen Person ebenfalls.

Die verschiedenen berichteten Angebote stehen auch im Jahr 2023 zur Verfügung, um eine Verbesserung der sozialen Teilhabe zu erzielen.

Teilhabechancengesetz

Durch das „Teilhabechancengesetz“ mit seinen Förderinstrumenten § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ stehen seit dem Jahr 2019 weitere Möglichkeiten zur Verfügung, um besonders arbeitsmarktfernen Personen eine neue Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu bieten und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern.

Bei bestehenden Förderungen bildet neben der Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse die Vorbereitung zum Übergang in eine Beschäftigung des regulären Arbeitsmarktes im Jahr 2023 für beide Förderinstrumente einen Schwerpunkt des verpflichtenden beschäftigungsbegleitenden Coachings. Notwendige Qualifizierungen werden bei Bedarf initiiert und Personen mit inzwischen erreichter Arbeitsmarktnähe beim Übergang in ein ungeförderetes Arbeitsverhältnis begleitet.

Durch die enge Zusammenarbeit von Coach, Integrationsfachkraft und Arbeitgeberservice entsteht ein funktionierendes, einheitliches Übergangsmanagement. Da die geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer u. a. mit den marktnäheren Arbeitssuchenden im Wettbewerb stehen, die krisenbedingt eine neue Beschäftigung suchen, bleibt die Integration dieses Personenkreises in den ersten Arbeitsmarkt keine einfache Aufgabe. Zudem möchten die Betriebe aufgrund der aktuellen Unsicherheit (Ukrainekrieg, Energiekrise) eine Förderung nicht vorzeitig beenden und die Person in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernehmen, bei dem sie die gesamten Lohnkosten alleine tragen müssen. Somit sind weitergehend nur die Betriebe zu Gesprächen für eine Übernahme bereit, bei denen die Förderung in naher Zukunft ausläuft. Die geförderten Beschäftigten wiederum sind mit ihren Arbeitsbedingungen und ihren Betrieben zufrieden und erhoffen sich nach Förderende eine Übernahmeperspektive.

Mit Einführung des Bürgergeldes im Jahr 2023 wird die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ entfristet und steht den Jobcentern nun dauerhaft zur Verfügung. Die Integrationsfachkräfte werden auch im kommenden Jahr besonders arbeitsmarktferne Personen in eine nach dem Teilhabechancengesetz geförderte Beschäftigung vermitteln.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Durch die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II können besonders arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte erleben, welche positiven Auswirkungen eine Arbeit haben kann. Parallel wird ihre Beschäftigungsfähigkeit aufrechterhalten oder sogar gesteigert und eine Tagesstruktur (wieder)hergestellt. Auch wenn dieses Förderinstrument als Ultima-Ratio im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf eingesetzt wird, stellt es doch u. a. eine gute Vorbereitung für eine sich anschließende Beschäftigung nach dem Teilhabechancengesetz dar.

Das vorhandene Portfolio der kreisweiten Tätigkeitsfelder im Bereich der Arbeitsgelegenheiten wird stetig um zusätzliche Einsatzmöglichkeiten erweitert, um ein differenziertes und unterstützendes Angebot bereitzustellen. So können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den jeweils ausgeübten Arbeitsgelegenheiten Einblicke in diverse Arbeitsbereiche erlangen.

Aufsuchendes Fallmanagement

Einige Leistungsberechtigte, oftmals im Langzeitleistungsbezug, können durch die Regelinstrumente nicht in ausreichendem Maße erreicht werden. Hier ist es angezeigt, den Beratungsrahmen zu verändern und die Gespräche im sozialen und häuslichen Umfeld der Leistungsberechtigten durchzuführen.

Mithilfe des im Jahr 2021 eingeführten Angebotes „Plan C“ des Werkcampus wird inzwischen kreisweit versucht, zu diesen Leistungsberechtigten durch aufsuchendes Fallmanagement einen direkten Kontakt in ihrem Lebensraum herzustellen und sie zu einer aktiven Mitarbeit im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf zu bewegen. Dieser Ansatz ist parallel in diversen Maßnahmen als eigener Baustein der Beratung eingerichtet. Für diese Beratungsarbeit ist sowohl die Kenntnis der lokalen Netzwerke mit den jeweiligen Hilfsangeboten sowie eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Akteure unabdingbar.

Der Grundgedanke der aufsuchenden Fallarbeit wird im Jahr 2023 in den verschiedenen Angeboten des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf verstetigt. Die ganzheitliche, auch aufsuchende Betreuung wird im Bürgergeld als eigenständiges Instrument (§ 16k SGB II) verankert.

Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Für eine ganzheitliche und umfassende Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten auf ihrem Weg in Arbeit sind seit der Einführung des SGB II die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II von großer Bedeutung beim Abbau individueller Hürden und Problemlagen. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf vermittelt in Fällen von fehlender Kinderbetreuung, Belastungen durch die Pflege von Angehörigen sowie bei Schulden, Sucht- oder psychosozialen Problemen an die Jugendämter des Kreises sowie lokale Beratungseinrichtungen für eine professionelle Unterstützung. Der schnelle, unkomplizierte und kostenfreie Zugang zu diesen Beratungsleistungen ist für die Leistungsberechtigten durch langjährige Kooperationsvereinbarungen sichergestellt.

Für das Jahr 2023 ist neben der Inanspruchnahme der kommunalen Leistungen die kontinuierliche Weiterentwicklung der guten kooperativen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure beabsichtigt. Zudem sind die Träger der kommunalen Eingliederungsleistungen erneut eingeladen, ihre Arbeit in den Regionalteams vorzustellen.

4.3. Gesundheits- und Arbeitsförderung

Bei etwa einem Drittel der Leistungsberechtigten erschweren oder verhindern gesundheitliche Einschränkungen u. U. eine Integration in Arbeit.

Die Verbesserung der beruflichen Integration von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen bzw. Behinderungen stellt seit vielen Jahren ein wichtiges Thema für die Arbeit im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf dar.

Es gilt stetig, die Gesundheits- und Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Dies erfolgt durch Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen sowie den Aufbau von Gesundheitskompetenzen.

Menschen mit Rehabilitations-Bedarf bilden eine Untergruppe, bei der der jeweils zuständige Rehabilitations-Träger (Bundesagentur für Arbeit, Renten- oder Unfallversicherung) für den Rehabilitations-Prozess zuständig ist. Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf übernimmt in diesen Fällen die Verantwortung für die Integration.

Durch das Teilhabestärkungsgesetz erhalten die Jobcenter seit dem Jahr 2022 mehr Flexibilität im Einsatz ihrer Eingliederungsangebote, d.h., Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gefördert werden.

Die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit kann hier eine besondere Stellung einnehmen, da sie zur Stabilisierung der Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen beiträgt und somit gerade bei besonders langwierigen Rehabilitations-Antragsverfahren wichtig und hilfreich sein kann.

Hierzu ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Rehabilitations-Trägern und dem kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens vorgesehen, um z. B. Doppelförderungen zu vermeiden und Abstimmungen vorzunehmen.

Die Aspekte der Gesundheitsförderung werden bei verschiedenen Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung sowohl in Einzel- als auch in Gruppenangeboten weiterverfolgt. Im Rahmen des Werkcampus wird das zusätzliche Maßnahmeangebot „AktivA“ zur Förderung von Gesundheits- und Handlungskompetenzen für diese Zielgruppe fortgeführt. Ziel ist hier eine Verbesserung des körperlichen und psychischen Befindens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erreichen. Die erlernten Kompetenzen ermöglichen den Bewerberinnen und Bewerbern eine gezielte Strukturierung ihres beruflichen und privaten Alltags und dienen im Sinne der Selbsthilfe zur Stabilisierung. Zur Durchführung des an der Technischen Universität Dresden entwickelten Angebotes wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkcampus speziell geschult.

Ein Angebot, das im Rahmen des Vergaberechts eingerichtet wurde und das Ziel verfolgt, berufliche Perspektiven bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit gesundheitlichen Einschränkungen zu schaffen, wird auch im Jahr 2023 angeboten. Die Einschränkungen können hierbei körperlicher und/oder psychischer Natur sein.

Für das Jahr 2023 sind Inhouse-Schulungen, wie z. B. „Psychische Störungen bei Kundinnen und Kunden erkennen und sicher damit umgehen“, für die Integrationsfachkräfte des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf geplant. Die Teilnahme an ergänzenden Seminaren zu den Themen „gesundheitliche Einschränkungen und Einbindung von Gesundheitsaspekten in die Beratung“ sowie „Rehabilitationsprozess mit entsprechenden Gesetzesänderungen/-neuerungen“ wird angeboten

5. Bildung und Teilhabe

Bildungserwerb, aber ebenfalls gesellschaftliche Teilhabe bereits in Kindertagen, schaffen Chancengleichheit für das gesamte Leben. Die Leistungen aus dem Bildung- und Teilhabepaket bieten hierfür geeignete materielle Unterstützungsmöglichkeiten. Seit dem Jahr 2012 sind im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf über die Jahre verschiedene Aktionen zum Bewerben des Paketes gemäß dem Motto „Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“ durchgeführt worden. Im Jahr 2023 wird erneut ein Augenmerk auf die Entwicklung zusätzlicher Ausgestaltungsmöglichkeiten, die Gewinnung von neuen Netzwerkakteuren und die Steigerung der Inanspruchnahme der einzelnen Leistungskomponenten gerichtet.



Der im Jahr 2021 eingeführte „Newsletter - Bildung und Teilhabe!“ zur Information der Schulen bei Änderungen, neuen Informationsmaterialien etc. wird im kommenden Jahr weiterhin erstellt. Zudem wird angestrebt, die Social Media-Kanäle auszubauen, um verschiedene Akteure, wie z. B. Schulen, Vereine sowie Bildung- und Teilhabe-Interessierte, noch besser zu erreichen.

Die Bewerbung des Förderpaketes wird auch im Jahr 2023 in Beratungsgesprächen mit Jugendlichen in der Ausbildungsvermittlung sowie mit Eltern im Rahmen der Familienberatung erfolgen, um die Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen - insbesondere Lernförderung und soziokulturelle Teilnahme - auf dem bisherigen hohen Niveau zu halten und bestenfalls noch weiter zu steigern.

Bildung- und Teilhabe-Modell „Lernstandort“

Im Modell „Lernbegleitung an Schulen“ wird das Nachhilfeangebot bis dato an 44 Schulen angeboten und durch diese Verortung der Zugang wesentlich vereinfacht. Die enge Zusammenarbeit der Akteure an den jeweiligen Schulen ermöglicht es, Kindern und Jugendlichen unmittelbar am individuellen Lernort gezielte Angebote der Lernförderung zu unterbreiten. Im Rahmen von Erklär-Videos und verschiedenen Social Media-Beiträgen wurde und wird das Antragsverfahren hinsichtlich der Lernförderung beworben.

Damit die Qualität und Weiterentwicklung der Lernbegleitung gewährleistet ist, wird die im Jahr 2021 eingerichtete Qualifizierungsreihe für die Bildung- und Teilhabe-Lernbegleitungen in Kooperation mit der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh im Jahr 2023 an allen Volkshochschul-Standorten erneut angeboten. Im Jahr 2023 wird zudem angestrebt, die hohe Inanspruchnahme der Lernförderung zu halten und zusätzlich die Inanspruchnahme der Leistungskomponente „Soziokulturelle Teilhabe“ zu steigern, wobei der Fokus insbesondere auf sportlichen Aktivitäten liegt. Hierdurch soll die Partizipation in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen und damit eine intensivere Teilhabe herbeigeführt werden.

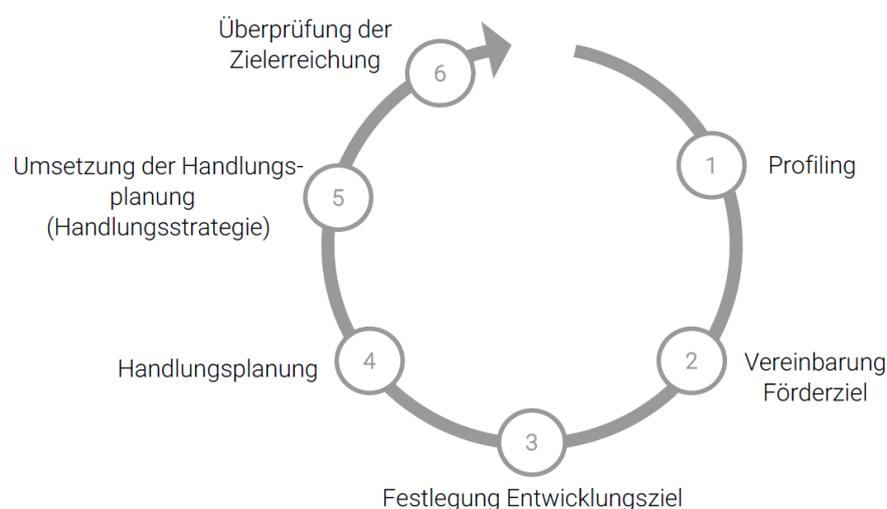
6. Fortentwicklung interner Prozesse

6.1. fa:z-modell© und Steigerung der Datenqualität im Jobcenter

Nutzung des f:az-modells©

Im Jahr 2022 wurde das fa:z-modell©, ein IT-basiertes ressourcenorientiertes Fallsteuerungsmodell, im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf als weiterer Baustein zur Professionalisierung des Beratungsprozesses eingeführt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Stärken der Leistungsberechtigten wird hier ein stringenter Beratungsprozess angestrebt, in dem realistische (d.h., kleinschrittige Ziele und keine Parallelstrategien) entwickelt werden.

Im Jahr 2023 wird die Identifizierung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach der fa:z-Logik fortgeführt und entsprechende Handlungsstrategien erarbeitet. Die Ergebnisse werden bei zukünftigen Maßnahme-Planungen Berücksichtigung finden.



Quelle: gfa public

Digitalisierung

Das Selbstverständnis vieler Leistungsberechtigter hat sich u. a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in Richtung digitaler Kommunikation entwickelt. Diesem Fakt soll fortgesetzt Rechnung getragen werden -zum einen durch die Möglichkeit, Beratungsgespräche digital stattfinden zu lassen. Zum anderen wird über die Homepage des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf eine einfache Erreichbarkeit erzielt. Hierzu zählt ebenfalls der Ausbau von Antragsformularen, die medienbruchfrei im System weiterverarbeitet werden können. Darüber hinaus sind Erklär-Videos über die Homepage möglich, um zur Information der Leistungsberechtigten beizutragen.

Für interne Prozesse im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf sind virtuelle Schulungen und Besprechungen ohne Vorlaufzeit möglich. Hiermit kann die Arbeit im Homeoffice oder vom Arbeitsplatz aus attraktiver und effektiver gestaltet werden.

Die Leistungsberechtigten werden im kommunalen Jobcenter Kreis Warendorf vorrangig durch persönlich geführte Gespräche beraten, um eine größtmögliche Verbindlichkeit zu erreichen. Bei Bedarf kann nahezu ansatzlos und ohne Qualitätsverlust auch eine Online-Beratung angeboten werden. Durch die Möglichkeit zur Telearbeit wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf zudem eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährt.

6.2. Weitere interne Prozesse

Werkcampus

Der Werkcampus ist ein zertifizierter Maßnahmeträger innerhalb des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf in den Anlaufstellen Warendorf und Ennigerloh. Im Jahr 2023 wird ein dritter Standort in der neuen Anlaufstelle in Beckum eröffnet.

Der Werkcampus bietet erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III an. Diese Angebote zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Auftrag des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf konzipiert, organisiert, umgesetzt und evaluiert.

Der Werkcampus umfasst folgende Instrumente:

Plan A richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene mit Ausbildungswunsch einschließlich Schülerinnen und Schülern ab dem Vorentlassjahr mit dem primären Ziel einer Ausbildungsplatzaufnahme. Ausbildungssuchende finden aktive Unterstützung von den im Werkcampus tätigen Jobcoaches (Vermittlung von Berufskunde, Analyse von Kenntnissen und Fähigkeiten, Erarbeitung beruflicher Alternativen, Betriebsbesichtigungen, Gespräche mit Kammern zur Sichtung freier Ausbildungsstellen etc.). Die Teilnahme erfolgt in den Schulferien mit insgesamt 9 Wochenstunden.

Plan B unterstützt nach dem Motto „Es ist Ihr Job, einen Job zu finden“ die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der aktiven Arbeitssuche. Die eingesetzten Jobcoaches treten bewusst in den Hintergrund, um die Eigeninitiative und das Engagement zu fördern. Sie moderieren lediglich den Prozess in der

Gruppe und bieten ihre Beratung nur bei Bedarf an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen sich daher im Wesentlichen selbst bei der Arbeitssuche und - von entstehenden Gruppendynamischen Prozessen ausgehend - helfen die Stärkeren den Schwächeren.

Bewerbungswerkstatt

Als ergänzendes Angebot im Werkcampus erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hier durch einen Jobcoach Unterstützung bei der Anfertigung ihrer individuellen Bewerbungsunterlagen. Zielsetzung der Bewerbungswerkstatt ist, jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten schnellstmöglich die Gelegenheit zu bieten, Bewerbungsunterlagen zu erstellen, insbesondere auch, um zeitnah auf Stellenangebote reagieren zu können. Zudem wird das Ziel verfolgt, die Eigenbemühungen zu fördern sowie die Eigeninitiative zu stärken.

Plan C

Eine Vielzahl von langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird durch Aktivierungs- und Qualifizierungsangebote nicht bzw. nur sehr schwierig erreicht. An den Standorten Ennigerloh und Warendorf wird daher kreisweit zusätzlich zu den anderen Angeboten des Werkcampus aufsuchende Arbeit durchgeführt. Ziel ist es, diese Personen so zu unterstützen, dass sie wieder in die bestehenden Regelsysteme zurückkehren wollen und dies auch können, um dadurch wieder dauerhaft den Anschluss an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und damit an einen grundlegenden Teil gesellschaftlichen Lebens zu erhalten.

AktivA

Dieses Angebot richtet sich an Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und wurde bereits unter Punkt C. III. 4.3 beschrieben. Bei Bedarf wird AktivA im Jahr 2023 kreisweit wie im Vorjahr für Alleinerziehende angeboten.

Ferner wird das Projekt „Ich lebe und arbeite in...“, welches unter Punkt C. I. 4.3 beschrieben ist, im Werkcampus durchgeführt.

Fortentwicklung des Maßnahme-Managements

Bei der jährlichen Planung der Verteilung der Eingliederungsmittel finden die komplexen Problemlagen und Förderbedarfe der unterschiedlichen Zielgruppen Berücksichtigung. Die Auswahl der Förderinstrumente für das Jahr 2023 wird von der kommenden Einführung des Bürgergeldes beeinflusst und sich nach den Bedarfen sowohl der Leistungsberechtigten als auch des Arbeitsmarktes richten. Das Bestreben ist, bestmöglich die individuell erforderlichen Integrationschritte zur Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu unterstützen. Dabei findet der geltende Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiterhin entsprechende Anwendung.

Im Jahr 2023 gilt es zudem, die eingesetzten Förderinstrumente in Bezug auf ihre Qualität und Wirksamkeit zu evaluieren und die Qualität in der operativen Umsetzung sicherzustellen. Neben den Vergabemaßnahmen werden die weiteren Förderinstrumente verstärkt in den Blick genommen. Insbesondere

bei geringer werdenden Haushaltsmitteln gewinnt eine ständige Optimierung der Effizienz und Wirksamkeit an Bedeutung. Es gilt hierbei, alle eingesetzten Förderinstrumente unter Gesichtspunkten wie Kosten, Erfolge und geförderte Personengruppen, zu betrachten.

Die gewonnenen Erkenntnisse fließen anschließend in künftige Angebots-Planungen ein.

D. Fazit

Das Jobcenter Kreis Warendorf hat seit seinem Bestehen als kommunales Jobcenter diverse schwierige Aufgaben, z. B. durch die Zuwanderung von Geflüchteten seit dem Jahr 2015 sowie die Covid-19-Pandemie, gemeistert und den Menschen im Leistungsbezug SGB II durchgehend den Zugang zu sämtlichen Unterstützungsangeboten ermöglicht. Für das kommende Jahr sind die Folgen des Ukrainekrieges, wie weiterer Zugang an Geflüchteten oder Auswirkungen der Energiekrise auf alle Lebens- und Arbeitsbereiche, nicht absehbar. Sie werden die Integrationsfachkräfte des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf in ihrer Arbeit vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Daher bleibt eine flexible und umgehende Reaktion auf die sich verändernden Rahmenbedingungen notwendig.

Ebenso wird die Einführung des Bürgergeldes sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf beschäftigen.

Es gilt, die diversen Jobcenter-Angebote für einen erfolgreichen Einsatz im Sinne der leistungsberechtigten Menschen im Kreis Warendorf nach den Vorgaben des Bürgergeldes weiterzuentwickeln. Hierbei werden die Erkenntnisse miteinbezogen, die aus der Fortführung der Projekte des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf im Rahmen der Sozialraumorientierung gewonnen werden können.



(von links nach rechts: Teamleiterin Frau Schlautmann, Amtsleiter Herr Dr. Seidel, Sozialdezernentin Frau Dr. Arizzi Rusche und Sachgebietsleiterin Frau Beier)

Anlagen

- I. Strukturdaten der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten

- II. Organigramm

- III. Steckbriefe
 - BG-Betreuung/Familienansatz
 - Transferkonzept (nach Prof. Reis)
 - (Allein)Erziehende und ihren Nachwuchs Nachhaltig Aktivieren (ANNA)
 - Modellprojekt Neubeckum
 - Ich lebe und arbeite in...
 - ESF - Chance.
 - ESF - SOE
 - Erweiterung der Jugend(berufs)agentur

- IV. Abkürzungen

Strukturdaten der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten

Struktur der Bedarfsgemeinschaften (BG) nach Anzahl der Personen sowie BG-Typ

Merkmal	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr in %
Bedarfsgemeinschaften nach Anzahl der Personen		
Insgesamt	7.300	5,6
mit 1 Person	3.900	5,3
2 Personen	1.300	12,5
3 Personen	900	10,1
4 Personen	600	- 2,4
5 und mehr Personen	600	- 4,2
Bedarfsgemeinschaften nach BG-Typ		
Insgesamt	7.300	5,6
Single-BG	3.900	5,3
Alleinerziehende-BG	1.500	11,6
mit 1 Kind unter 18 Jahre	800	10,5
2 Kindern unter 18 Jahre	500	18,8
3 und mehr Kindern unter 18 Jahre	200	- 0,4
Partner-BG ohne Kinder	500	9,2
Partner-BG mit Kindern	1.200	- 1,9
mit 1 Kind unter 18 Jahre	400	1,1
2 Kindern unter 18 Jahre	400	- 2,3
3 und mehr Kindern unter 18 Jahre	400	- 4,0
Sonstige BG*	200	11,8

* In der Kategorie „Sonstige BG“ handelt es sich zumeist um ein alleinerziehendes Elternteil mit mindestens einem volljährigen unverheirateten Kind unter 25.

Quelle: Amtliche Grundsicherungsstatistik – Berichtsmonat: August 2022 mit Datenstand November 2022 – nach einer Wartezeit von drei Monaten

Die Zahlen dieser Tabelle sind gerundet.

Struktur der Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) - nach Geschlecht, Alter sowie Dauer des Leistungsbezugs

Merkmale	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr in %
Leistungsberechtigte		
insgesamt	14.300	0,8
Männer	6.800	- 2,1
Frauen	7.500	3,7
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte		
Insgesamt	10.100	4,0
Männer	4.600	- 0,6
Frauen	5.500	8,3
15 bis unter 25 Jahre	2.000	2,6
25 bis unter 50 Jahre	5.400	4,5
50 Jahre und älter	2.700	4,3
dar. 55 Jahre und älter	1.800	4,2
Alleinerziehende ¹⁾	1.500	11,0
Ausländer	4.800	18,3
Langzeitleistungsbeziehende		
insgesamt	6.300	- 5,3
Männer	2.900	- 5,5
Frauen	3.400	- 5,2
unter 25 Jahre	800	- 8,4
25 bis unter 50 Jahre	3.400	- 6,4
50 Jahre und älter	2.100	- 2,1
dar. 55 Jahre und älter	1.400	- 1,3
Alleinerziehende ¹⁾	900	- 6,4
Ausländer	2.600	- 6,7

¹⁾ Als Alleinerziehende bezeichnet man Elternteile, die minderjährige, d.h. unter 18 Jahre alte Kinder, alleine betreuen und erziehen. Unerheblich ist dabei der Familienstand des Alleinerziehenden (ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend, geschieden) und wer im juristischen Sinn für das Kind sorgeberechtigt

Quelle: Amtliche Grundsicherungsstatistik – Berichtsmonat: August 2022 mit Datenstand November 2022 – nach einer Wartezeit von drei Monaten

Die Zahlen dieser Tabelle sind gerundet.

Struktur der Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Merkmal	Berichtsmonat	Veränderung zum Vorjahr	Anteile in %
	August 2022	in %	
Erwerbstätige ELB	2.200	- 4,7	100
abhängig erwerbstätig	2.100	- 3,9	95,5
bis 450 Euro	1.100	1,3	50,0
über 450 bis 850 Euro	300	- 25,6	13,6
über 850 bis 1300 Euro	400	6,4	18,3
über 1300 Euro	300	- 7,3	13,6
selbstständig erwerbstätig	100	- 17,2	4,5

Zum 01.07.2019 wurde die bisherige Gleitzone von Erwerbseinkommen von > 450 <= 850 Euro in den Übergangsbereich von > 450 <= 1300 Euro

Quelle: Amtliche Grundsicherungsstatistik – Berichtsmonat: August 2022 mit Datenstand November 2022 – nach einer Wartezeit von drei Monaten

Die Zahlen dieser Tabelle sind gerundet.

Bestand der Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Kommunen

Kommune	Gesamt	davon Flüchtlinge	Anteil Flüchtlinge in %
Ahlen	3.160	510	16,1
Beckum	1.800	360	20,0
Beelen	180	70	38,9
Drensteinfurt	390	160	41,0
Ennigerloh	620	150	24,2
Everswinkel	230	100	43,5
Oelde	710	240	33,8
Ostbevern	310	140	45,2
Sassenberg	340	130	38,2
Sendenhorst	380	130	34,2
Telgte	540	210	38,9
Wadersloh	260	110	42,3
Warendorf	1.180	310	26,3
Gesamt	10.100	2.620	25,9

Quelle: Amtliche Grundsicherungsstatistik – Berichtsmonat: August 2022 mit Datenstand November 2022 – nach einer Wartezeit von drei Monaten

Die Zahlen dieser Tabelle sind gerundet.

Bestand der ausländischen Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Bestand	Anteil an allen ELB in %
Syrien	1.100	10,9
Ukraine	940	9,3
Türkei	800	7,9
Bulgarien	420	4,2
Afghanistan	160	1,6
Irak	150	1,5
Rumänien	100	1,0
Polen	100	1,0
Kosovo	80	0,8
Iran	70	0,7
Eritrea	40	0,4
Nigeria	30	0,3
Pakistan	20	0,2
Somalia	10	0,1

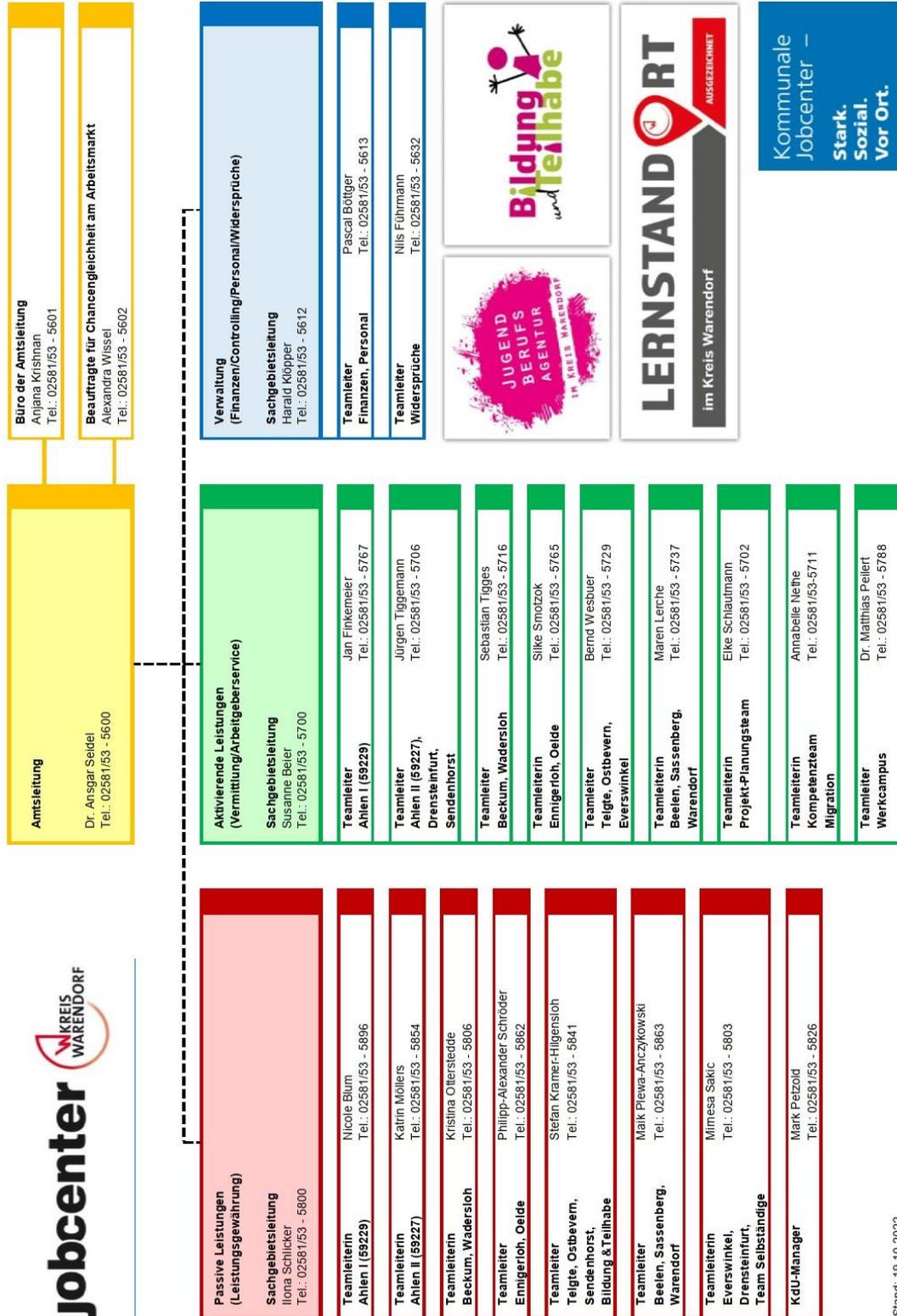
Hinweis: ausgewählte Nationalitäten = die 10 häufigsten Nationalitäten, ergänzt um die Staatsangehörigkeiten aus den 8 zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylberechtigten, welche noch nicht in den ersten 10 Nationalitäten aufgeführt wurden

Quelle: Amtliche Grundsicherungsstatistik – Berichtsmonat: August 2022 mit Datenstand November 2022 – nach einer Wartezeit von drei Monaten

Die Zahlen dieser Tabelle sind gerundet.

Organigramm des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf

Anlage II



Stand: 19.10.2022

Steckbriefe

Projekt	BG-Betreuung/Familienansatz
Projekt in einem Satz	Die gesamte Bedarfsgemeinschaft wird betrachtet und alle Mitglieder in die Beratung einbezogen.
Ort	Kreisweit
Laufzeit	2016 - laufend
Zielgruppe	Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften – ausdrücklich werden auch bereits integrierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte in die Betreuung übernommen
Bedarf	Die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft haben ganz individuelle Bedürfnisse und Ausgangslagen, die aber häufig miteinander verzahnt sind. Die Bearbeitung eines Handlungsbedarfs wirkt sich daher häufig auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft aus.
Kurzbeschreibung	<p>Im Jahr 2016 wurde im Sachgebiet aktivierende Leistungen ein an der Bedarfsgemeinschaft orientierter Ansatz eingeführt. Mit Ausnahme der spezialisierten Ausbildungsvermittlung betreuen die Integrationsfachkräfte im Regelfall die gesamten Bedarfsgemeinschaften. Die zentralen Ausgangsfragen bei der Betreuung der Bedarfsgemeinschaften sollen nunmehr sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welches Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann welchen Beitrag zur Verringerung, bestenfalls Beendigung des Leistungsbezugs beitragen? 2. Wie kann eine familiengerechte Förderung erfolgen, sodass das „System Familie“ nicht überfordert wird? 3. Wie können Kinder angemessen gefördert werden, damit ihre Chancen auf ein eigenverantwortliches, selbstständiges Leben unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen steigen? <p>Die Fördermöglichkeiten der Bedarfsgemeinschaften sollen strukturiert, schnell und in Kooperation entwickelt und gesteuert werden (Produktionsnetzwerk).</p> <ul style="list-style-type: none"> • An dem Ziel der nachhaltigen Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit ist unter Einbeziehung des Arbeitgeberservice und der Ausbildungsvermittlung vorrangig zu arbeiten, bei Fällen mit multiplen Vermittlungshemmnissen zumindest perspektivisch.

	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind bei der Zielerreichung in den Blick zu nehmen. • Integrierte Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind in die Vermittlungsarbeit einzubeziehen • Die soziale Teilhabe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist anzustreben • Eine familiengerechte Förderplanung ist anzustreben • Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern sollen regelmäßig auf die Situation der Kinder angesprochen und auf Fördermöglichkeiten des Jobcenters (Ausbildungsvermittlung, Bildung und Teilhabe) oder Angebote Dritter (z.B. Jugendämter) hingewiesen werden • Alle mit der Bedarfsgemeinschaft oder deren Mitgliedern befassten Beteiligten sollen bedarfsgerecht unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen über Planungsstände informiert werden
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezugs von Bedarfsgemeinschaften • Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung • Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung • Erreichen eines Zugangs zu minderjährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaften • Stabilisierung der Familienverhältnisse • Sicherstellung der Sozialen Teilhabe
Werkzeuge	<p>Die gesamte Bedarfsgemeinschaft wird regelmäßig zum Gespräch eingeladen und die individuellen Bedarfe aller Familienmitglieder werden eruiert. Es soll dahingehend Einfluss genommen werden, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Förderung erhält, durch die der Leistungsbezug nachhaltig beendet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung in Arbeit • Qualifizierung • Leistungen nach dem Qualifizierungschancengesetz • Förderung nach dem Teilhabechancengesetz • Maßnahmen der Gesundheitsförderung • Feststellung der Erwerbsfähigkeit • Arbeitsgelegenheiten • Kommunale Leistungen nach § 16a SGB II • Bildung und Teilhabe <p>Alle Förderinstrumente im SGB II und Angebote Dritter sollen bei den Bedarfsgemeinschaften bedarfsgerecht genutzt werden.</p>
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Integrationsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung • Erhöhung der Integrationsquote in Ausbildung

	<ul style="list-style-type: none">• Erhöhung der Eintritte in Qualifizierungsmaßnahmen• Verringerung des Gender Gaps• Absenkung der Kosten der Unterkunft und Heizung• Erhöhte Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe
Schlüsselpartner	<ul style="list-style-type: none">• Regionale Bildungs- und Maßnahmeträger• Träger der kommunalen Leistungen• Jugend- und Gesundheitsämter• Einrichtungen der Wohlfahrtspflege• Ehrenämter

Projekt	(Allein)Erziehende und ihren Nachwuchs N achhaltig Aktivieren (ANVA)
Projekt in einem Satz	Ziel der Maßnahme ist die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, die Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung sowie die Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme von (Allein)Erziehenden; darüber hinaus sollen Erkenntnisse u.a. zum Perspektivwechsel sowie zum (digitalen) Wissenstransfer gewonnen werden, die auf andere Jobcenter-Projekte übertragbar sind.
Ort	Everswinkel, Ennigerloh
Laufzeit	17.08.2020 - 16.11.2022, Fortführung in modifizierter Form bis Mai 2023
Zielgruppe	30 (Allein)Erziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II (auch ergänzende, sogenannte aufstockende Leistungen) beziehen.
Bedarf	<p>Jobcenter-Erhebungen zeigen, dass (Allein)Erziehende im SGB II zwar überproportional häufig Beschäftigungen nachgehen, diese aber im unterdurchschnittlichen Maße bedarfsdeckend sind. Die stärkste Erwerbsbeteiligung liegt hier bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern (40,9 %), ohne dass dies für eine Bedarfsdeckung ausreicht. Diese prekären Arbeitsverhältnisse tragen zu einer verstetigten Feminisierung von Armut bei.</p> <p>Alle Akteure sind guten Willens und hoch spezialisiert auf ihrem Gebiet, haben aber oft zu geringe Kenntnisse von der Existenz anderer Hilfsangebote oder von deren exakten Zuständigkeiten (Transparenz). Die Kooperationsstrukturen sind häufig davon abhängig, „wie gut die Beteiligten miteinander können“. Für eine erfolgreiche Unterstützung bedarf es oft gelingender Übergänge und Hilfestellung „wie aus einer Hand“. Beides ist zu selten gegeben.</p>
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • 30 (Allein)Erziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit Schlüssel 1:10 • Perspektivwechsel und User Journey zur Identifizierung von Zugangshindernissen • Ressourcenorientierung nach Subsidiaritätsprinzip • Gemeinsame/abgestimmte Fallberatung • Optimierte Verweisberatung u.a. durch zielgerichteten und digitalen Datentransfer durch die Hilfsakteure • Patenschaften

	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Begleitung durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster zwecks Verifizierung und Abstrahierung von Erkenntnissen
Ziele	<p>Ansatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialraumorientierung • Transparenz • Perspektivwechsel • Stärken stärken • Subsidiarität • Kooperation • Digitalisierung und Nachhaltigkeit • Patenschaften <p>Personenbezogene Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt • Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen • Vermittlung in eine versicherungspflichtige (bedarfsdeckende) Beschäftigung • Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme • Inanspruchnahme passgenauer und zielfördernder Sozialleistungen <p>Kooperationsbezogene Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transparenz und Vernetzung der Akteure • Reduzierung von Doppelstrukturen • Einsatz von Hilfsangeboten wie aus einer Hand • Kooperationen <p>Querschnittsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegenwirken der Feminisierung der Armut • Nichtdiskriminierung (Leistungsbeziehende allgemein in den Familien, und danach Transfer) • Umweltschutz (papierlos, E-Autos) • Zusammenarbeit (Zusammenarbeit der Netzwerkpartner) • Nachhaltigkeit (Umweltaspekt, langfristig in Arbeit bleiben durch kreisweiten Projekttransfer)
Werkzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • User Journey • Hemmnis- und Hindernis-Analyse • Netzwerkkarte • Ressourcenkarte • Fallkonferenzen • Rating Scale

Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none">• Integration (34 % der Teilnehmenden haben eine Integration erreicht oder die bestehende Beschäftigung ausgeweitet)• Erhöhte Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe• Abschluss Patenschaften
Schlüsselpartner	<ul style="list-style-type: none">• Chance e.V.• Gemeinde Everswinkel, Stadt Ennigerloh• Westfälische Wilhelms-Universität Münster• Regionale Akteure (insbesondere Kindergärten, Schulen, Wohlfahrtsverbände, Arbeitgeber, St.-Elisabeth-Stift)

Projekt	Modellprojekt Neubeckum
Projekt in einem Satz	Ein abgesenkter Betreuungsschlüssel soll sich positiv auf den Beratungsprozess und somit auf die Integrationen auswirken und dadurch auch die langfristigen Ausgaben senken.
Ort	Neubeckum
Laufzeit	2022 – 2024
Zielgruppe	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus Neubeckum
Bedarf	Die Beratung gestaltet sich häufig seit Jahren ähnlich. Das Gesprächssetting ist in der Regel gleich aufgebaut. Der hohe Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden zeigt jedoch, dass dies nicht für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der richtige Weg ist. Zudem ist es für Kinder aus Familien mit Bezug von Arbeitslosengeld II schwieriger, den Bildungsanschluss zu erhalten und nicht selber in den Langzeitleistungsbezug zu kommen. Eine andere Gesprächsgestaltung ist notwendig, da es Personen gibt, die mit dem bisherigen Setting nicht erreicht werden konnten.
Kurzbeschreibung	Die Betreuungsrelation wird von 1:150 auf 1:80 gesenkt. Dadurch soll eine sehr engmaschige Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten realisiert werden. Gleichzeitig ergeben sich zeitlich Ressourcen für eine ausgedehnte Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Beratungssituationen anders, z.B. durch gemeinsame Besuche beim Träger, Beratungsspaziergänge, aufsuchende Arbeit, mehr Zeit, Einsatz von Medien, Erarbeitung von Perspektiven und ggf. Gruppenangebote, zu gestalten.
Ziele	Höhere Beratungsintensität mit gleichzeitig individuellerer und ganzheitlicher Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft, intensiverem Profiling und optimierter Vernetzung der Schlüsselpartner
Werkzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von anderen Beratungssituationen <ul style="list-style-type: none"> ○ Räumlich (andere Örtlichkeit z.B. Freizeithaus Neubeckum) ○ Zeitlich (z.B. längere Gespräche mit der gesamten Bedarfsgemeinschaft) ○ Inhaltlich (Umsetzung von Beratungselementen wie z.B. Rollenspiele, Perspektivwechsel, Gruppenberatungen)

	<ul style="list-style-type: none"> • Enger Austausch mit Netzwerkpartnern • Engmaschige Betreuung der Leistungsberechtigten/der Bedarfsgemeinschaft
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Integrationsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung • Erhöhung der Integrationsquote in Ausbildung • Absenkung der Kosten der Unterkunft und Heizung • Erhöhte Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe
Schlüsselpartner	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsträger • Kommune Beckum (Jugendamt) • Wohlfahrtsverbände • Caritas • Sozialpsychiatrischer Dienst

Projekt	Regionalprojekt "Ich lebe und arbeite in ..."
Projekt in einem Satz	In enger Zusammenarbeit mit einer Gemeinde werden Kontakte und Beziehungen zu Unternehmen im Sozialraum aktiviert und genutzt, um offene Arbeitsstellen zu besetzen sowie Netzwerke zu schaffen und zu festigen.
Ort	Ostbevern (06.2021 -11.2021), Sendenhorst (08.2022 – 03.2023), mindestens eine weitere Kommune im Jahr 2023
Laufzeit	Seit 06.2021
Zielgruppe	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus der Kommune, die keine akuten Einschränkungen haben und über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.
Bedarf	Über 1/3 freier Stellen werden laut einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung über persönliche Netzwerke (verdeckter Arbeitsmarkt) besetzt – bei Kleinbetrieben sogar 47 %. Oft verringern Vorurteile der Unternehmen die Chancen von Bewerberinnen und Bewerbern mit SGB II-Bezug.
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Phase bis 15 Teilnehmende; danach bis 10 Teilnehmende • Einzelcoaching in den Räumen des Jobcenters – individuell und regelmäßig • Gruppencoaching in den Räumlichkeiten der jeweiligen Kommune ab dem 3. Monat • Einbeziehung des regionalen Arbeitgeberservice und der Wirtschaft
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Integrationen in Arbeit oder Ausbildung • Perspektivwechsel bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten: Bezug von SGB II-Leistungen ist eine zeitlich begrenzte Ausnahmesituation und nicht der Regelfall • Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen dazu befähigt werden, selbst entwickelte berufliche Ziele anzustreben und eigenständig und erfolgreich umzusetzen • Netzwerk für bessere Arbeitschancen schaffen • Stärkung Ressource 2
Werkzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Ansprache von Betrieben, Präsentationen bei Treffen mit Unternehmen, Anschreiben, Flyer, Unternehmen präsentieren sich im Rahmen des Gruppencoachings

	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelcoaching: eigene berufliche Ziele entwickeln und erarbeiten, Bewerbungsunterlagen erstellen • Gruppencoaching (einmal wöchentlich): zwei verschiedene Methoden <ol style="list-style-type: none"> 1. Workshop „Meine Stärken“: Fokus auf eigene Stärken 2. Arbeiten im Erfolgsteam: alle suchen füreinander und unterstützen sich gegenseitig • Öffentlichkeitsarbeit • Der Arbeitgeberservice wird regelmäßig an den Gruppentreffen teilnehmen und Unternehmen können ihre Anforderungen hier vorstellen
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationen • Aufnahme von Minijobs • Aktivierungen
Schlüsselpartner	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Wirtschaftsförderung • Unternehmen

Projekt	ESF - Chance.
Projekt in einem Satz	Mit dem Modellprojekt soll es gelingen, die Corona-bedingten Folgen für Familien im Leistungsbezug-SGB II abzumildern und ihnen im Rahmen der Erprobung innovativer Ansätze einen Weg in Beschäftigung und zu vermehrter Teilhabe zu eröffnen und Förderlücken zu identifizieren.
Ort	Warendorf, Sassenberg, Beelen, Telgte
Laufzeit	01.22 - 03.23, Fortführung im Jahr 2023 ist geplant
Zielgruppe	Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind am Übergang von der Schule in den Beruf (Vorabgangs-, Abgangsklasse oder „Altbewerberinnen und -bewerber“). Das Kind/die Kinder am Übergang Schule-Beruf ist/sind auch Ausgangspunkt für die Teilnahme am Projekt.
Bedarf	Die Rahmenbedingungen für Familien im SGB-II-Bezug haben sich aufgrund der Covid-19-Pandemie verschlechtert. Ihnen droht trotz vielseitiger Bemühungen und Angebote der Jobcenter, die in der Vergangenheit zumindest teilweise zur Überwindung von Teilhabedefiziten geführt haben, durch die Pandemie (erneut) soziale Isolation und gesellschaftliche Exklusion. Die Corona-Krise erschwert zudem die Möglichkeiten für die Kinder auf einen nahtlosen Übergang von der Schule in berufliche Erstausbildung. Bisherige Projekte, Förderprogramme und Maßnahmen richteten sich an spezifische Zielgruppen und zeigten nur Teilerfolge.
Kurzbeschreibung	Idee ist, die gesamte Familie in den Blick zu nehmen und gerne auch sinnvolle gemeinsame (Freizeit)Aktivitäten der Familienmitglieder herbeizuführen. Dabei dient der Innovationstopf der intensivierten Betreuung für sogenannte Familiencoaches sowie dem Lückenschluss der vorhandenen Angebotspalette.
Ziele	Übergreifendes Projektziel ist, die teilnehmenden Bedarfsgemeinschaften in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einzugliedern. Dazu ist in Einzelfällen auch eine (Re)Integration in das soziale Umfeld bzw. die Gesellschaft und eine Öffnung zur Annahme von Hilfsangeboten des Sozialleistungssystems erforderlich. Die Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft durch die Entwicklung gemeinsamer Lösungsstrategien soll eine dauerhafte Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt verhindern und nachhaltig die Lebensperspektiven der Bedarfsgemeinschaften verbessern.

<p>Werkzeuge</p>	<p>(Aufsuchendes) Familiencoaching</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensive Betreuung der Bedarfsgemeinschaften => welchen (Teil)Beitrag kann jeder und jede Einzelne zur Gesamtzieelerreichung beitragen? • Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft => Rollenverständnis (überdenken) • Abgestuftes Coaching (nach den „ANNA-Ressourcen“ 1-4) <p>Gruppenelemente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analog zu Regionalprojekt (Ich lebe und arbeite in...) • Regelmäßig homogene Kleingruppen unter Einbeziehung der Mitarbeitenden des Jobcenters Kreis Warendorf, Wirtschaft • Stärkung Ressource 2 <p>Netzwerkkoordination</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Hilfsangebote transparent machen und vernetzen • Warme Übergaben, Datentransfer • Fallkonferenzen, Runde Tische • Kooperationsvereinbarungen <p>User Journey</p>
<p>Erfolgsindikatoren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluationstabellen (Messung Integration) • Erhöhte Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe • Abschluss Patenschaften (Stärkung Ressource 2) • Abschluss Kooperationsvereinbarungen • 30 % integriert (ungeförderte + geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ungeförderte + geförderte betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, öffentlich geförderte Beschäftigung (mit Teilqualifizierung) bei Jugendlichen unter 25 Jahren (Teilhabe am Arbeitsmarkt)) • Integrationsquote Frauen im Projekt > Integrationsquote im Jobcenter allgemein • 20 % Beendigung des Leistungsbezugs (oder nur minimale Aufstockung) • 50 % der Nichtintegrierten absolvieren Maßnahmen zur Vorbereitung auf Integration • (Re)Integration in das soziale Umfeld bzw. die Gesellschaft und Öffnung zur Annahme von Hilfsangeboten des Sozialleistungssystems • 80 % nehmen nach 6 Monaten regelmäßig Termine im Projekt wahr • 100 % in Systeme integriert
<p>Schlüsselpartner</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Arbeitgeberservice des Jobcenters • Wirtschaft • Wohlfahrtsverbände & Kommunen

Projekt	ESF - SOE.
Projekt in einem Satz	Menschen mit Zuwanderungsgeschichte aus Südosteuropa (SOE), Mittel- und Osteuropa, insbesondere hierbei die Untergruppe der Personen aus Bulgarien und Rumänien, werden in ihrem jeweiligen Sozialraum kontaktiert und unabhängig vom Rechtskreis in allen aufkommenden Themen beraten und unterstützt.
Ort	Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Oelde und Wadersloh
Laufzeit	15.03.22 – 31.03.23
Zielgruppe	<p>Menschen mit Zuwanderungsgeschichte aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa, insbesondere Personen aus Bulgarien und Rumänien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen • Von Arbeitsausbeutung Betroffene • Personen, die noch keinen Zugang zu den Regelsystemen des SGB II und SGB III gefunden haben
Bedarf	Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt treffen Menschen aus den SOE-Staaten, die häufiger gering oder gar nicht qualifiziert sind, zum Teil Sprachprobleme haben und oft über einen schlechten Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den entsprechenden Regelsystemen verfügen, in besonderem Ausmaß. Zudem bestehen häufiger prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Die Zuwanderung aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa sowie anderen EU-Staaten wird voraussichtlich anhalten. Die immer wiederkehrende Arbeitslosigkeit bei dieser Zielgruppe ist auch nach der Corona-Krise zu erwarten.
Kurzbeschreibung	Mit dem Projekt soll den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie durch aktive aufsuchende Sozialarbeit im jeweiligen Sozialraum entgegengewirkt werden. Neben Angeboten zur Integration in Ausbildung und Arbeit können auch den Kindern und Jugendlichen der Familien Förderungen des Bildung- und Teilhabepaketes angeboten werden, hier insbesondere Lernförderung und soziokulturelle Teilhabe.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der nachhaltigen (Re)Integration der Zielgruppen in Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit • Aufdecken und Beseitigen weiterer Problemlagen (z. B. prekäre Arbeits- und Wohnbedingungen) • Transparenz der vielfältigen Unterstützungsangebote der diversen Organisationen

	<ul style="list-style-type: none"> • enge Kooperation aller Akteure, einschließlich fachübergreifender und fallbezogener Zusammenarbeit • Auf- und Ausbau eines Netzwerkes aller mit der Zielgruppe arbeitenden Institutionen und arbeitsmarktpolitischen Akteure
Werkzeuge	<p>Aufsuchende Sozialarbeit (Case Management)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenorientiertes Coaching erfolgt als niederschwelliger Zugang durch direkte Ansprache der Zielgruppe in ihrem jeweiligen Sozialraum • Eröffnen von beruflichen Perspektiven und deren Realisierung mit den jeweiligen Organisationen im Kreis Warendorf (Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter) <p>Netzwerkkoordination</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Hilfsangebote transparent machen und vernetzen • Gelingende Übergänge zwischen den Hilfsangeboten bzw. Beratung „wie aus einer Hand“ • Fallkonferenzen, Runde Tische • Kooperationsvereinbarungen <p>User Journey</p>
Erfolgsindikatoren	<p>Objektive Messgrößen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Ausbildungs- und Arbeitsaufnahmen • Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen • Anzahl begonnener Qualifizierungen/Aktivierungen/Sprachkurse • Anzahl der Beendigungen des Leistungsbezugs SGB II durch Erwerbseinkommen • Vorliegen von Netzwerkkarten • Anzahl der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB III sowie Leistungen des Bildung- und Teilhabepaketes <p>Subjektive Messgrößen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Lebenssituation/-qualität • Verbesserung der Wohnsituation • Verbesserung der gesundheitlichen Situation • Steigerung der Zufriedenheit der Menschen/Familien <p>⇒ die vier zuvor genannten Messgrößen werden mithilfe einer Teilnehmerbefragung erhoben (Nutzung der Rating Scale)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Sprachniveaus • Verbesserung der Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure
Schlüsselpartner	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Münsterland e. V. • Jobcenter Kreis Warendorf, Agentur für Arbeit Ahlen-Münster • Wirtschaft • Wohlfahrtsverbände & Kommunen • Bildungsträger

Projekt	Erweiterung der Jugend(berufs)agentur
Projekt in einem Satz	Die Jugend(berufs)agentur soll durch die Agentur für Arbeit Ahlen-Münster, das Jobcenter und die Jugendämter im Kreis Warendorf weiterentwickelt werden.
Ort	Oelde, Warendorf, Ahlen, Beckum; geplant an weiteren interessierten Schulen
Laufzeit	Seit 2014 bis laufend
Zielgruppe	Hauptzielgruppe sind junge Menschen am Übergang Schule-Beruf, grundsätzlich können aber alle jungen Menschen an der Beratung teilnehmen
Bedarf	Den jungen Menschen soll der Zugang zu den Behörden und den jeweiligen Instrumenten erleichtert werden. Bundesagentur für Arbeit, Jugendamt und Jobcenter arbeiten gemeinsam an Fällen: Kein junger Mensch soll am Übergang Schule-Beruf verloren gehen.
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit und Jugendämter beraten junge Menschen abgestimmt/gemeinsam und nehmen bei Bedarf weitere Akteure hinzu • Bestmögliche Beratung SGB II, III und VIII wie aus einer Hand; gelingende Übergänge gestalten
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Beratung der jungen Menschen • Gestaltung eines erfolgreichen Übergangs von der Schule in die Ausbildung
Werkzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Abstimmung und gemeinsame Fallbesprechungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit jugendlichen Leistungsberechtigten bei Einverständnis ○ Anonymisierte, abstrakte Fallbesprechung bei fehlendem Einverständnis ○ Ggf. mit weiteren Partnern – insbesondere Schule/Schulsozialarbeit ○ (Digitaler) Wissenstransfer zwischen den Netzwerkpartnern (momentan erfolgt der Austausch per E-Mail und telefonisch) • Angebot der Ausbildungsvermittlung an Schulen <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterprojekt „Ausweitung der Ausbildungsvermittlung an Schulen“

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projektdauer 2 Jahre, beginnend im Jahr 2023 an interessierten Schulen ➤ Einfacher Zugang zur Beratung (Termine können bei Bedarf während der Schulzeit im Sozialraum stattfinden => kein Besuch der Anlaufstelle notwendig) ➤ Sozialberatung ➤ Ausbildungsvermittlung
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Beratungsdichte • Ausbildungsaufnahme • Größere Anzahl an Schulen, an denen die Ausbildungsvermittlung und damit die Jugend(berufs)agentur angeboten wird • Erhöhte Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe • Abschluss Schweigepflichtentbindungen • Strategiefestlegung und -befolgung <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit jungen Menschen ○ Ggf. mit Eltern ○ Ohne junge Menschen (abstrakte Fallbesprechungen) • Notenverbesserung • Schulbesuch
Schlüsselpartner	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesagentur für Arbeit • Jugendamt (Kreis Warendorf, Ahlen, Beckum, Oelde) • Berufskolleg (Warendorf, Ahlen, Beckum) • Gesamtschule Oelde

Abkürzungen

BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BuT	Bildung- und Teilhabe
ELB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
ESF	Europäischer Sozialfonds
REACT-EU	Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
ESF - SOE	Unterstützung von zugewanderten Menschen insbesondere aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa bei der Integration in Ausbildung und Arbeit



Herausgeber
Kreis Warendorf
Der Landrat
Jobcenter
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

www.kreis-warendorf.de